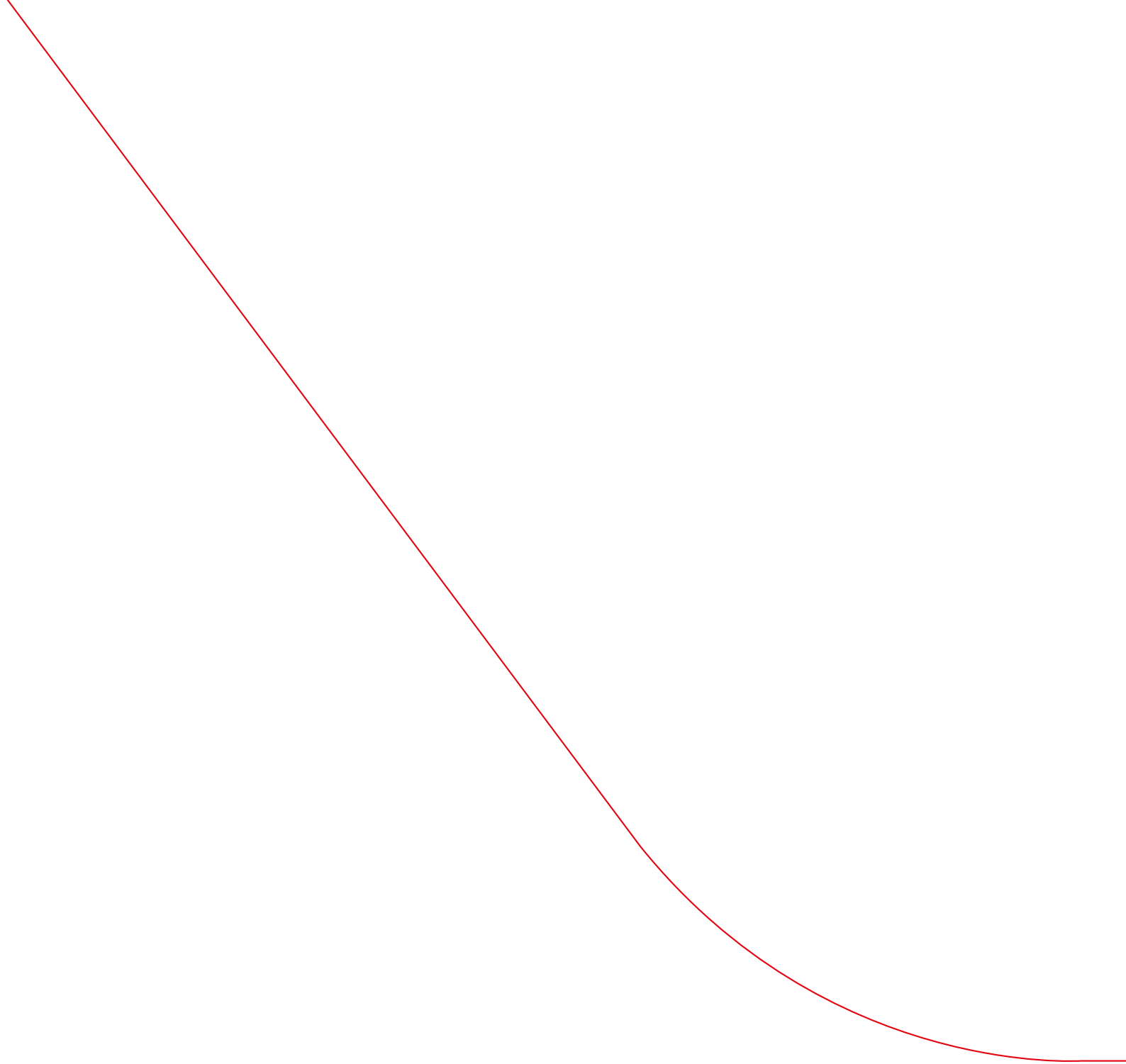
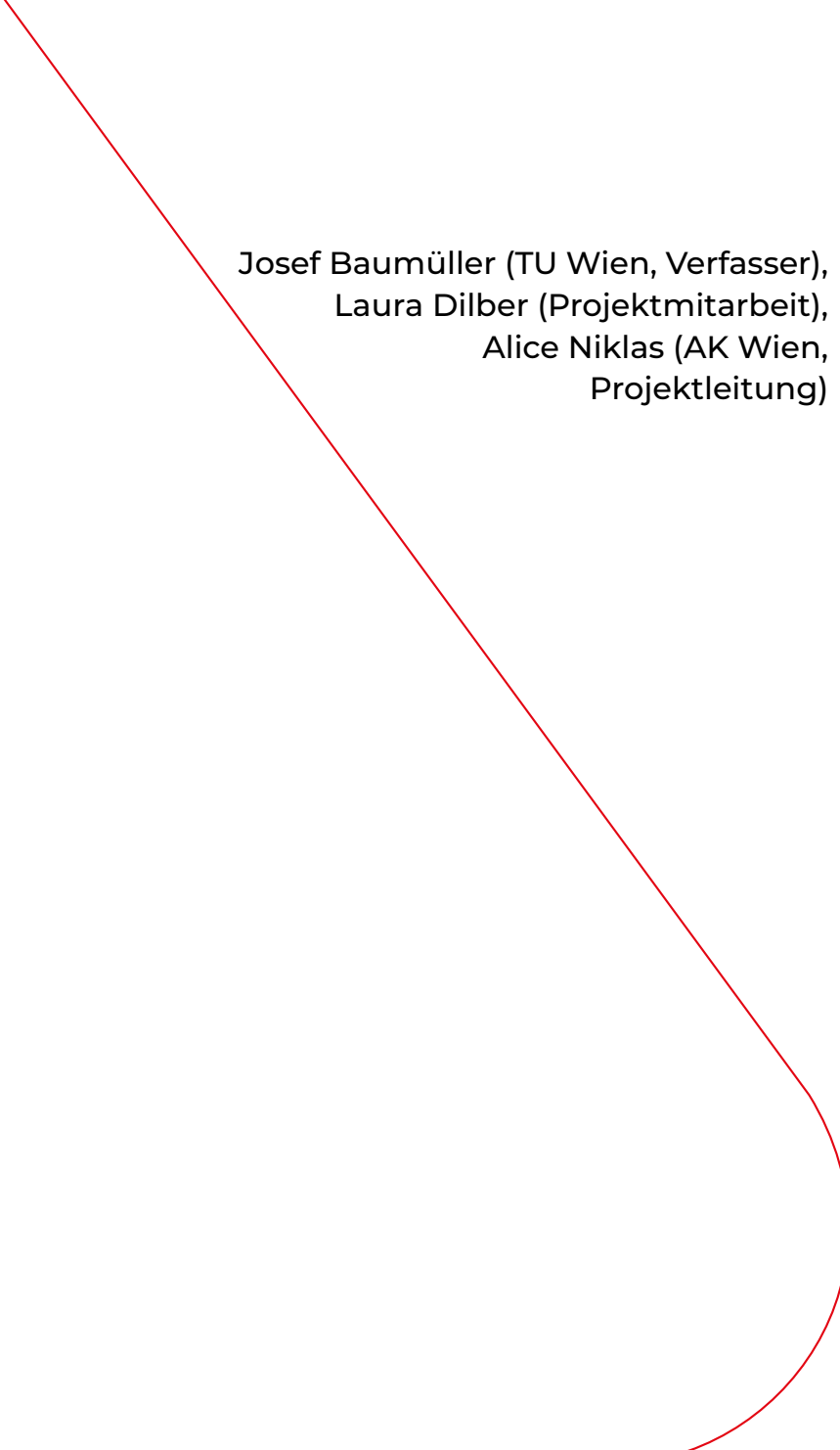




VON DER NICHTFINANZIELLEN BERICHTERSTATTUNG ZUR NEUEN EUROPÄISCHEN NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Eine Evaluation der Umsetzung der Berichtspflichten gem. NaDiVeG durch österreichische Unternehmen – im Lichte der Neuerungen durch die CSRD





Josef Baumüller (TU Wien, Verfasser),
Laura Dilber (Projektmitarbeit),
Alice Niklas (AK Wien,
Projektleitung)

VON DER NICHTFINANZIELLEN BERICHTERSTATTUNG ZUR NEUEN EUROPÄISCHEN NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

**Eine Evaluation der Umsetzung der Berichtspflichten gem. NaDiVeG
durch österreichische Unternehmen – im Lichte der Neuerungen
durch die CSRD**

Verlag Arbeiterkammer Wien
August 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	2
Abkürzungsverzeichnis	4
1. Studienhintergründe und -zielsetzungen	6
1.1. Entwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattung in der EU	6
1.2. NFRD und NaDiVeG	8
1.3. Von der NFRD zur CSRD	10
1.4. Nachhaltigkeitstransparenz und Sustainable Corporate Governance	13
1.5. Forschungsstand und Zielsetzungen der vorliegenden Studie	14
2. Methode	17
2.1. Festlegung des Samples für die Analyse	17
2.2. Auswertungsmethode	18
3. Ergebnisse der Untersuchung	20
3.1. Nichtfinanzielle Berichterstattung gem. NaDiVeG	20
3.1.1. Formale Aspekte der Berichterstattung	20
3.1.2. Inhalte der Berichterstattung	21
3.1.3. Externe Prüfung	24
3.2. Angaben gem. Taxonomie-VO	25
3.3. Sustainable Corporate Governance	27
3.4. Ausblick: CSRD	28
4. Fazit der Untersuchung und Handlungsempfehlungen	30
Anhang	33

ZUSAMMENFASSUNG

Die rechtlichen Anforderungen, mit denen sich europäische Unternehmen in puncto Nachhaltigkeitstransparenz konfrontiert sehen, stehen vor einer massiven Erweiterung. Die seit 2017 in Österreich anzuwendenden Vorgaben des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG) konnten aufgrund zahlreicher Defizite keine Berichterstattung ermöglichen, die den Ansprüchen der Stakeholder gerecht wird: zu wenige Unternehmen fallen gegenwärtig noch unter die Berichtspflicht, die Berichterstattung ist mangels klarer Vorgaben oftmals nicht vollständig und vergleichbar, die Verlässlichkeit leidet unter fehlenden externen Prüfmechanismen. Mit der mit Anfang Jänner 2023 in Kraft getretenen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) werden all diese Problembereiche nun adressiert. U.a. wird die Zahl an Unternehmen, die verpflichtend Nachhaltigkeitsberichte erstellen müssen, deutlich erhöht. Weiters werden europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) eingeführt, welche die verpflichtende Grundlage für die Berichterstattung darstellen. Dies geht mit beträchtlichen Anforderungen einher, mit denen sich Unternehmen in der EU konfrontiert sehen werden; allerdings auch mit Chancen im Hinblick auf den Umgang mit ihren Stakeholdern und eine Weiterentwicklung der Unternehmensführung, die v.a. ökologische und soziale Folgen von Unternehmensentscheidungen besser zu berücksichtigen vermag. Diese Verhaltensänderung ist das eigentliche Ziel, das mit der neuen Nachhaltigkeitsberichterstattung verfolgt wird.

Die vorliegende **Studie untersucht den Status quo der nichtfinanziellen Berichterstattung österreichischer Unternehmen.** Damit soll neben einer Bestandsaufnahme v.a. aufgezeigt werden, mit welchen Herausforderungen sich diese Unternehmen im Hinblick auf die neuen Berichtsvorgaben gem. CSRD/ESRS konfrontiert sehen. Untersucht werden die Inhalte der nichtfinanziellen Berichterstattungen von 75 Unternehmen bzw. Konzernen für das Geschäftsjahr 2021 bzw. 2021/22, d.h. für das aktuellste Geschäftsjahr, für das bereits eine Berichterstattung von allen unter das NaDiVeG fallenden Unternehmen vorliegt. Diese werden im Hinblick auf die vier Analysedimensionen „NFRD-Übereinstimmung“, „Angaben gem. Taxonomie-VO“, „Sustainable Corporate Governance“ und „Ausblick auf die CSRD“ ausgewertet. Ein wichtiger Referenzpunkt für die gezogenen Schlussfolgerungen stellt die Vorläuferstudie aus dem Jahr 2019 dar, welche gleichermaßen von der Arbeiterkammer Wien beauftragt wurde.

Im **Ergebnis** zeigt sich, dass **Unternehmen ihre Berichterstattungen merkbar weiterentwickelt haben.** Während die Umsetzung der Berichtspflichten gem. NaDiVeG in vielen Punkten bereits gut zu gelingen scheint, bereitete insb. die Erstanwendung der Berichtspflichten gem. Taxonomie-VO merkliche Schwierigkeiten. Ein hohes Maß an diversity in practice beeinträchtigt den Nutzen aus Sicht der Stakeholder massiv, die hohen Freiheitsgrade in den gesetzlichen Vorgaben erschweren gleichermaßen das Auffinden bzw. die Auswertbarkeit der vorgelegten Berichterstattungen. Die Limitationen des österreichischen Gesetzesrahmens, der seinerseits eng den ebenso von Limitationen geprägten EU-rechtlichen Grundlagen der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) folgt, treten an der Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich zum Vorschein. Ob bzw. in welchem Ausmaß Unternehmen dies zum Anlass nehmen, ihre Berichterstattung über die Mindestvorgaben zu erweitern, z.B. durch den Einsatz von Rahmenwerken, das ist sehr unterschiedlich ausgeprägt. Die **Verankerung von Nachhaltigkeit in den Governance-Strukturen** eines Unternehmens und die Berichterstattung hierüber, besonders wirksame Ansatzpunkte dafür, der Sorge eines Greenwashing in der Unternehmensberichterstattung entgegenzutreten, ist demgegenüber weiterhin **in einem frühen Entwicklungsstadium.**

Viele österreichische Unternehmen werden von den **neuen Berichtsvorgaben der CSRD** und damit verbunden der ESRS vor große Herausforderungen gestellt. Dies gilt selbst für die Vorreiterunternehmen in der gegenwärtigen Berichterstattung gem. NaDiVeG, im Besonderen aber für große Teile der weiteren Unternehmen, die im Rahmen der vorliegenden Studie untersucht wurden. Dabei ist zu bedenken, dass der allergrößte Teil der zukünftig zur Berichterstattung verpflichteten Unternehmen gegenwärtig noch keiner solchen Verpflichtung unterliegt und oftmals ebenso keine freiwillige Berichterstattung vorlegt; für diese werden die Herausforderungen also sogar ungleich größere sein. Insofern ist abschließend auf die **Bedeutung des Faktors Zeit** und auf die möglichst **frühzeitige Initiierung der notwendigen Vorbereitungen** als Schlussfolgerung hieraus hinzuweisen. Dies erfordert eine **intensive Einbindung der Stakeholder von den Anfängen der Berichterstattung** an; **Vorstand** und **Aufsichtsrat** tragen noch klarer erkennbar als in der Vergangenheit die Verantwortung hierfür, aber auch der **Betriebsrat** wird durch zahlreiche Regelungen in den neuen Berichtsvorgaben **in seinem Stellenwert für den Prozess der Berichterstattung aufgewertet**.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ATX	Austrian Traded Index
bzw.	beziehungsweise
CapEx	Capital Expenditures (Investitionsausgaben)
CERES	Coalition of Environmentally Responsible Economies
CSDDD	Corporate Sustainability Due Diligence Directive
CSR	Corporate Social Responsibility
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
d.h.	das heißt
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EPRA	European Public Real Estate Association
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
etc.	et cetera (und andere)
EU	Europäische Union
ff.	folgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GJ	Geschäftsjahr
GRI	Global Reporting Initiative
grds.	grundsätzlich
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
IFRS	International Financial Reporting Standards
insb.	insbesondere
ISA	International Standard on Auditing

Kap.	Kapitel
KapGes.	Kapitalgesellschaft(en)
KMU	kleine und mittelgroße Unternehmen
NaDiVeG	Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz
NFRD	Non-Financial Reporting Directive
OpEx	Operational Expenditures (Betriebsausgaben)
RL	Richtlinie
SASB	Sustainability Accounting Standards Board
SDGs	Sustainable Development Goals
SFDR	Sustainable Finance Disclosure Regulation
StGB	Strafgesetzbuch
TCFD	Task Force on Climate-related Financial Disclosures
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UN	United Nations
UNEP FI	United Nations Environment Programme Finance Initiative
v.a.	vor allem
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

1. STUDIENHINTERGRÜNDE UND -ZIELSETZUNGEN

1.1. ENTWICKLUNG DER NICHTFINANZIELLEN BERICHTERSTATTUNG IN DER EU¹

Unternehmen sind nicht einzig ihren Investoren, die mitunter beträchtliche Mittel in Form von Eigen- oder Fremdkapital in einem Unternehmen gebunden haben, Rechenschaft über ihr Wirtschaften schuldig. Traditionell wird der Kreis der Stakeholder, die berechnigte Ansprüche an Informationen über die Wirtschaftsaktivitäten eines Unternehmens haben, weiter gefasst. Finanzielle Interessen sind u.a. Kunden und Lieferanten, dem Staat und nicht zuletzt der Belegschaft zueigen. Auch sie werden daher traditionell zum Kreis der etablierten finanziellen Unternehmensberichterstattung (insb. in Form des Jahresabschlusses) gezählt. Dass sich die legitimen Interessen von Stakeholdern aber nicht ausschließlich auf finanzielle Belange beschränken, ist demgegenüber eine Erkenntnis, die ebenso seit vielen Jahren bekannt ist – jedoch erst seit vergleichsweise kurzer Zeit zu einem Umdenken geführt hat: auf den (Kapital-)Märkten, in einer breiteren Öffentlichkeit, nicht zuletzt bei den Gesetzgebern und Standardsetzern. Seit einigen Jahren ist der Prozess der Neudefinition unternehmerischer Rechenschaftspflichten aber nunmehr im vollen Gange; dies hat gravierende Konsequenzen für gesamte Wirtschaftsordnungen.

Ansätze einer nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung lassen sich in Europa bereits in den 1970er-Jahren finden. Von ersten Bemühungen in Richtung Sozialbilanzierung hin zu Umweltbilanzen gab es immer wieder Vorstöße, neue Lösungen für die zunehmend erkannten Transparenzprobleme anzubieten. Bis auf wenige Mitgliedstaaten (insb. Frankreich) waren derartige Initiativen aber stets von einer bloß freiwilligen Natur und damit wenig wirksam. Dies gilt auch für die ersten Ansätze der modernen Nachhaltigkeitsberichterstattung mit Gründung der Global Reporting Initiative (GRI) im Jahr 1997 und der Veröffentlichung ihres ersten Rahmenwerkes für die internationale Nachhaltigkeitsberichterstattung im Jahr 1999. Ob diese Vorgaben von Unternehmen umgesetzt wurden bzw. in Folge mit welchem Umfang bzw. welcher Detaillierung war in das Ermessen der Unternehmen gestellt. Und solange es dem vorherrschenden Verständnis entsprach, dass die erste Verantwortung von Vorständen noch immer das Erzielen von Gewinnen bzw. das Schaffen von (finanziellem) Unternehmenswert ist, waren die Anreize gering, große Anstrengungen in Richtung nachhaltiger Entwicklungsziele zu setzen. Das Ausmaß, in dem Grundsätze der sozial-ökologische Unternehmensführung (über festgelegte gesetzliche Mindeststandards hinaus) beachtet wurden, wurde damit im Ergebnis primär in das Ermessen des Vorstands gestellt.

Diesem lange vorherrschenden Stillstand in der Praxis stand eine hohe Dynamik auf regulatorischer Seite gegenüber. Auf Ebene der United Nations (UN) lag schon in den 1980er-Jahren ein Schwerpunkt auf der Entwicklung eines gemeinsamen Nachhaltigkeitsverständnisses. Auch die Beiträge, die Unternehmen entwickeln sollen, wurde früh aufgezeigt. Nicht zuletzt wurde die GRI von der Coalition of Environmentally Responsible Economies (CERES) in Partnerschaft mit dem UN-Umweltprogramm UNEP gegründet. Die EU übernahm die Zielsetzung, zur Schaffung einer nachhaltigen

¹ Ausführliche Darstellungen insb. zu den in Kap. 1.1 und 1.2 dargestellten Inhalten (sowie ausführlichere Quellennachweise) finden sich in Baumüller, Nichtfinanzielle Berichterstattung, Wien 2020; weiters Baumüller/Sopp, Double materiality and the shift from non-financial to European sustainability reporting: review, outlook and implications, JAAR 2022, 8.

Wirtschaftsordnung beizutragen, Ende der 1990er-Jahre in ihre grundlegenden Verträge. Und auch in vielen anderen Rechtsordnungen zeigten sich ähnliche Entwicklungen.

Bemühungen, Unternehmen stärker in die Pflicht zu nehmen, scheiterten jedoch lange Zeit in der EU. Die ersten Verlautbarungen zur Corporate Social Responsibility (CSR) gingen immer noch von dem Grundsatz aus, dass CSR eine freiwillige Praktik sei – die freilich mit der Schaffung von Wettbewerbsvorteilen oder schlicht mit der Wahrung einer „licence to operate“ einhergehen kann. Erste Transparenzpflichten konnten mit der Modernisierungs-RL im Jahr 2003 nur im Hinblick auf nichtfinanzielle Leistungsindikatoren für den Lagebericht für große Kapitalgesellschaften verankert werden – obschon auch dies wohl nur, da die Berichtspflicht ein „blinder Passagier“ im Rahmen eines größeren regulatorischen Anliegens war, nämlich der damaligen Einführung der International Financial Reporting Standards (IFRS) in das EU-Bilanzrecht. Weitergehende Bemühungen, für manche europäische Unternehmen eine verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung i.S.d. soeben erst entstandenen Berichtskonzeptes vorzusehen, scheiterten demgegenüber am entschlossenen Widerstand der Unternehmensvertreter – sowie einer teilweise wohl mangelnden Überzeugung der politischen Vertreter, dass die mit den Berichtspflichten verbundenen Kosten tatsächlich durch einen damit geschaffenen Nutzen kompensiert werden. Zwar argumentierten Befürworter der Nachhaltigkeitsberichterstattung schon früh damit, solche Informationen als „pre-financials“ zu verstehen, d.h. als frühzeitige Indikatoren und Steuerungsgrößen für finanzielle Erfolge und Unternehmenswerte; auf einer breiten Basis fanden derartige Überlegungen jedoch kein Gehör.

Den zentralen Auslöser für ein Umdenken in der EU-Regulatorik stellte schließlich die Finanzmarktkrise 2008/2009 dar. Die Aufarbeitungen dieses Schockerlebnisses beschäftigte verschiedene politische Akteure für lange Zeit. Offensichtlich hatte das allzu freie Gewährenlassen der verschiedenen Wirtschaftsakteure zu Ergebnissen geführt, die eine Bedrohung für die gesamte Wirtschaftsordnung (und ggf. darüber hinaus) darstellte. Ziel war es daher, durch eine Verschärfung des regulatorischen Rahmens, derartigen Fehlentwicklungen in Zukunft vorzubauen. Besonderes Augenmerk lag dabei auf den Geschäftspraktiken im Finanzsektor, der seither einer nie dagewesenen Regulierungsflut unterlegen ist. Aber auch darüber hinaus wurde der Handlungs- und Rechenschaftsrahmen für europäische Unternehmen neu definiert. Da ein wesentlicher Auslöser der Finanzkrise im Vorherrschen eines „Shorttermism“ gesehen wurde, d.h. in einer übermäßigen Fokussierung auf kurzfristige Gewinnerzielung zum Preis langfristiger negativer Auswirkungen auf eine Vielzahl an Stakeholder des Unternehmens, wurde die Etablierung von Rahmenbedingungen für eine an langfristigen Werten ausgerichteten Unternehmensführung als wichtiges Ziel ausgegeben. Damit erhielten die Bestrebungen in puncto Nachhaltigkeit und v.a. Nachhaltigkeitsberichterstattung einen neuen Stellenwert – in ihrem Kern steht die Verantwortlichkeit für die langfristigen Auswirkungen von Wirtschaftsaktivitäten.

Nachhaltigkeit wurde in Folge nicht mehr als Pflicht, sondern als Fundament eines jeden unternehmerischen Tuns neu definiert. Und Nachhaltigkeitsberichterstattung in Konsequenz als notwendiges Instrument erkannt, um über dieses nachhaltige Wirtschaften Rechenschaft abzulegen und entsprechendes Verhalten zu motivieren. Unter diesen neuen Vorzeichen konnte schließlich ein entscheidender Durchbruch erzielt werden – und im Jahr 2014 eine neue Richtlinie verabschiedet werden, die erstmals EU-weit vereinheitlichte Transparenzpflichten vorsah: die sog. Non-Financial Reporting Directive (NFRD). Diese wurde von vielen Kommentatoren als „Paradigmenwechsel“ gewürdigt und stellte den größten Teil der EU-Mitgliedstaaten vor große Herausforderungen, da eine derartige Unternehmensberichterstattung noch legistisches Neuland darstellte. Dennoch: Aus heutiger Sicht lässt sich die NFRD zwar als historisch wichtige, dennoch aber in erster

Linie hochproblematische Rechtsnorm resümieren; die zwei wichtigsten Gründe für dieses Fazit werden in den folgenden Kap. 1.2 und 1.3 dargestellt.

1.2. NFRD UND NADIVEG

Die NFRD wurde als Richtlinie 2014/95/EU im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat noch zum Ende des Jahres 2014 in Kraft. Ihr ging ein mehrjähriger Entwicklungsprozess voraus, der bereits kurz nach der Finanzmarktkrise seinen Anfang nahm. Schon 2013 wurde ein erster Entwurf vorgelegt, der jedoch am Widerstand zahlreicher Interessenvertreter und der in Folge aufgebauten politischen Opposition scheiterte. Nur durch zahlreiche Zugeständnisse und einiges an Verhandlungsgeschick der Proponenten konnte letztlich eine Einigung auf eine Endfassung gefunden werden. Die getroffenen Kompromisse stellen allerdings den ersten Problembereich an der NFRD dar, der bis zum heutigen Tag fortwirkt und den Nutzen der vorgelegten Berichterstattungen massiv einschränkt.

In ihrem Kern fordert die NFRD die Erweiterung der Nachhaltigkeitsberichterstattung um eine sog. „nichtfinanzielle Erklärung“. In deren Rahmen hat eine Analyse der wesentlichen Auswirkungen der Wirtschaftstätigkeiten eines Unternehmens zu erfolgen; die Einführungen dieses Begriffes der „Auswirkungen“ stellt einen der wichtigsten Beiträge der NFRD zur Weiterentwicklung des EU-Bilanzrechts dar. Ausgangspunkt der Analysen sind dabei das Geschäftsmodell des Unternehmens sowie festgelegte Mindestbelange – Ökologie, Soziales, Arbeitnehmer:innen, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung –, die jedenfalls auf wesentliche Auswirkungen hin untersucht werden müssen. Dabei ist grds. auf die gesamte Wertschöpfungskette abzustellen, sofern wesentliche Risiken aus der Geschäftstätigkeit einhergehen. Für Konzerne wird eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen. Konzeptioneller Ausgangspunkt der Berichtspflichten sind die bereits etablierten Standards und Rahmenwerke für eine (globale) Nachhaltigkeitsberichterstattung, zuvorderst der GRI; aber auch mit dem bereits bestehenden EU-Bilanzrecht wird weitgehende terminologische wie inhaltliche Konsistenz angestrebt. Das Resultat war damit aber ein Konzept für die Berichterstattung, das sich schon im Namen („nichtfinanzielle Berichterstattung“) von etablierten Nachhaltigkeitsberichtspraktiken unterschied und damit zutreffend als Berichterstattung „sui generis“ gilt. Erstmals anzuwenden waren die neuen Berichtspflichten für Geschäftsjahre, die ab dem 1.1.2017 begonnen haben.

Dadurch, dass mit derartigen Regelungen Neuland im EU-Bilanzrecht betreten wurde, und wegen der bereits angesprochenen Kompromisse fiel das Fazit zur NFRD allerdings schon früh ernüchternd aus. Bereits 2018, noch vor Abschluss der ersten Berichtssaison, kam die EU-Kommission im Rahmen eines von ihr initiierten „Fitness-Check“ für die europäischen Berichtspflichten zu dem Ergebnis, dass die mit der NFRD eingeführten Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung den wohl reformbedürftigsten Teil des gesamten EU-Bilanzrechts darstellten. Diese Vorgaben zeigten sich als kaum geeignet dafür, einen nachhaltigen Wandel in der europäischen Wirtschaftsordnung zu erreichen.

In Österreich wurde die NFRD durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) umgesetzt, welches im Jänner 2017 veröffentlicht und rückwirkend mit 6. Dezember 2016 in Kraft gesetzt wurde. Es handelte sich hierbei um eine offensichtliche Umsetzung der Mindestvorgaben, welche die NFRD enthält, beeinflusst auch von der korrespondierenden Rechtsumsetzung in Deutschland. Das Fazit in der Literatur zur Qualität dieses Gesetzes fiel gleichermaßen verheerend aus, wie es bereits für die EU-Rechtsgrundlage der Fall ist. Mitunter gestalten sich einzelne Aspekte der Berichtspflichten im nationalen Kontext aber sogar noch problematischer:

- Die in der NFRD vorgesehenen Grenzen für die Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung gem. NFRD sind für hiesige Verhältnisse sehr hoch bemessen. Das Kriterium, wonach mindestens 500 Mitarbeitende im Jahresdurchschnitt angestellt gewesen sein müssen, führt dazu, dass selbst einige ATX-20-Unternehmen nicht einer Berichtspflicht unterliegen. Darüber hinaus wird der wichtige Bereich der nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen zu einem großen Teil verfehlt, was besonders gravierend ist im Hinblick auf den ohnehin vergleichsweise geringen Entwicklungsstand des österreichischen Kapitalmarktes. Dies zeigte sich deutlich in einer nach der ersten Berichtssaison des NaDiVeG durchgeführten Studie zur Umsetzung des Gesetzes: Es wurde aufgezeigt, dass weniger als 90 Unternehmen bzw. Konzerne nichtfinanzielle Berichterstattungen vorlegen mussten.²
- Darüber hinaus ist das NaDiVeG von zahlreichen systematischen Inkonsistenzen bzw. unbestimmten Rechtsbegriffen geprägt. Bereits die Bestimmungen zum Anwendungsbereich der Berichtspflichten sind in einem hohen Maße auslegungsbedürftig, der zentrale Wesentlichkeitsgrundsatz ist sogar bis zum heutigen Zeitpunkt Gegenstand kontroverser Debatten im Schrifttum und damit scheinbar nicht abschließend zu interpretieren. Selbst der Zeitpunkt, bis zu dem eine Aufstellung der Berichterstattung zu erfolgen hat, ist nicht eindeutig geregelt. Während einige dieser Probleme bereits auf in der NFRD selbst begründet liegen, sind andere durch die Spezifika der österreichischen Rechtstransformation bedingt.
- Schwer wiegt schließlich ebenso, dass es verabsäumt wurde, einen adäquaten Rahmen für die Corporate Governance bei der Umsetzung der neuen Berichtspflichten zu schaffen. Seitens des Abschlussprüfers ist lediglich die Vorlage der nichtfinanziellen Berichterstattung zu bestätigen und es hat eine kritische Würdigung gem. ISA 720 zu erfolgen. Weitere Prüfungshandlungen von dritter Seite werden demgegenüber nicht verlangt. Damit liegt die Verantwortung für die Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Berichterstattung zur Gänze beim Aufsichtsrat, dem allerdings die Expertise und auch die dafür erforderlichen Ressourcen in vielen Unternehmen weitgehend fehlen. In diesem Punkt gehen die Versäumnisse aber weit über den regulatorischen Rahmen hinaus: Die z.T. auf freiwilliger Basis beauftragten externen Prüfungen werden bis dato auf einer Weise durchgeführt, die weit hinter den gesetzlichen Anforderungen bzw. den Standards für die Finanzberichterstattung zurückbleibt. Und erneut fehlt es an verbindlichen Auslegungen für die Umsetzung der bestehenden Vorgaben, was selbst das Mindestmaß an Verpflichtungen für den Abschlussprüfer betrifft. Dies führt im Ergebnis dazu, dass viele Qualitätsdefizite in den bis heute veröffentlichten Berichterstattungen nicht angemessen adressiert werden.

In gewisser Weise sind diese Defizite durch Schwächen im institutionellen Rahmen der Standardsetzung in Österreich mitverschuldet. Die Fragen, welche die EU-Kommission mit der NFRD bzw. der österreichische Gesetzgeber mit der NFRD offengelassen hat, sind in anderen Mitgliedstaaten durch Standardsetzer bzw. andere Fachakteure adressiert worden. Aus Deutschland sind die Arbeiten des DRSC und des IDW als in vielen Punkten hilfreich hervorzuheben. In Österreich gelang es den korrespondierenden Organisationen bzw. Interessenvertretungen bis dato nicht, substantielle konstruktive Beiträge zu leisten – teilweise trugen sie sogar zu den angeführten Problemen bei. Dies führte letztlich zu einer weiteren Debatte: nämlich jener, wie auch die Standardsetzung in Österreich zu professionalisieren ist, sodass der stattfindende Wandel in der Unternehmensberichterstattung gelingen kann. Antworten hierauf konnten allerdings bis heute keine gegeben werden.

² Siehe die in Kap. 2.1 diskutierte Studie von Development International.

Auf EU-Ebene, wie für die österreichische Umsetzung, lässt sich aus den dargestellten Defiziten der NFRD ein Fazit resümieren, welches auch im Rahmen zwischenzeitlicher EU-Konsultationen mehrfach bestätigt wurde: Der Normenrahmen zur nichtfinanziellen Berichterstattung ist nicht geeignet, vollständige, vergleichbare und verlässliche Informationen über die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Alle Versuche, dies auf einfachem Wege zu lösen – insb. in Form von unverbindlichen Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung, welche die EU-Kommission in den Jahren 2017 und 2019 veröffentlichte –, scheiterten. Weswegen sehr bald auf EU-Ebene ein Reformprojekt gestartet wurde, um die NFRD durch einen neuen Rechtsakt zu ersetzen: die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Mit dieser sollte darüber hinaus neuen politischen Ambitionen, die zwischenzeitlich formuliert wurden, besser Rechnung getragen werden.

1.3. VON DER NFRD ZUR CSRD

Der zweite Problembereich, der zu den Unzulänglichkeiten der NFRD beiträgt, ist die mit dem Rechtsakt verfolgte Ambition: Diese ist stark in einem finanziellen Kontext verortet, was sich aus der Entstehungsgeschichte der NFRD (insb. in ihrem Ursprung in der Finanzmarktkrise) erklärt. Aber schon das konzeptionelle Abstellen auf „nichtfinanzielle Informationen“ als Gegenstand der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsbelange, was auch für die Auslegung des Wesentlichkeitsgrundsatzes der NFRD (und des NaDiVeG) von Bedeutung ist, grenzt die NFRD von jenen Ambitionen ab, die der traditionellen Nachhaltigkeitsberichterstattung zueigen sind. Für eine Rechnungslegung, die gesellschaftliche Interessen auf umfassende Weise widerspiegeln soll, kann sie keinen verbindlichen Rahmen schaffen.

Bereits im Jahr 2015, d.h. nach der Verabschiedung der NFRD, aber noch vor der Erstanwendung der damit eingeführten Berichtspflichten, veränderten die UN-Klimakonferenz in Paris sowie die Übernahme der Sustainable Development Goals (SDG) durch die UN die globalen politischen Prioritäten nachhaltig. Der Kampf gegen den Klimawandel wurde zu einem Ziel, zu dem sich sämtliche Rechtsordnungen kommittierten. Und mit den SDG konnte erstmals ein Rahmen vorgelegt werden, der gesellschaftlichen Wohlstand und die Ziele politischen Handelns zu operationalisieren versuchte. In der EU führte dies auch zu einer Neubewertung der nachhaltigkeitsbezogenen Reformprojekte – was es ermöglichte, breitere gesellschaftliche Interessen explizit zum zentralen Gegenstand der politischen Arbeiten zu erheben.

Zur Umsetzung der neuen Prioritäten richtete die EU-Kommission eine Arbeitsgruppe ein, die Anfang 2018 ihre Empfehlungen zu einer Sustainable Finance-Strategie vorlegte. Diese mündeten in den kurz danach (im März 2018) verabschiedeten Aktionsplan zur „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“. Dieser umfasste zehn Maßnahmen, die allesamt zum Ziel haben, Nachhaltigkeit als zentrales Element auf den europäischen Kapitalmärkten zu etablieren. Damit sollen Kapitalflüsse umgeleitet und damit letztlich finanzielle Anreize für Unternehmen geschaffen werden, um gewünschtes Verhalten zu entwickeln. Übersicht 1 fasst die zehn Maßnahmen und ihre Zusammenhänge zusammen. Diese Maßnahmen umfassen u.a. die heute viel diskutierten Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) und die Taxonomie-VO, die also beide ihren Ursprung im Aktionsplan zur „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ und damit in weiterer Folge in den Zielsetzungen von Paris 2015 haben.

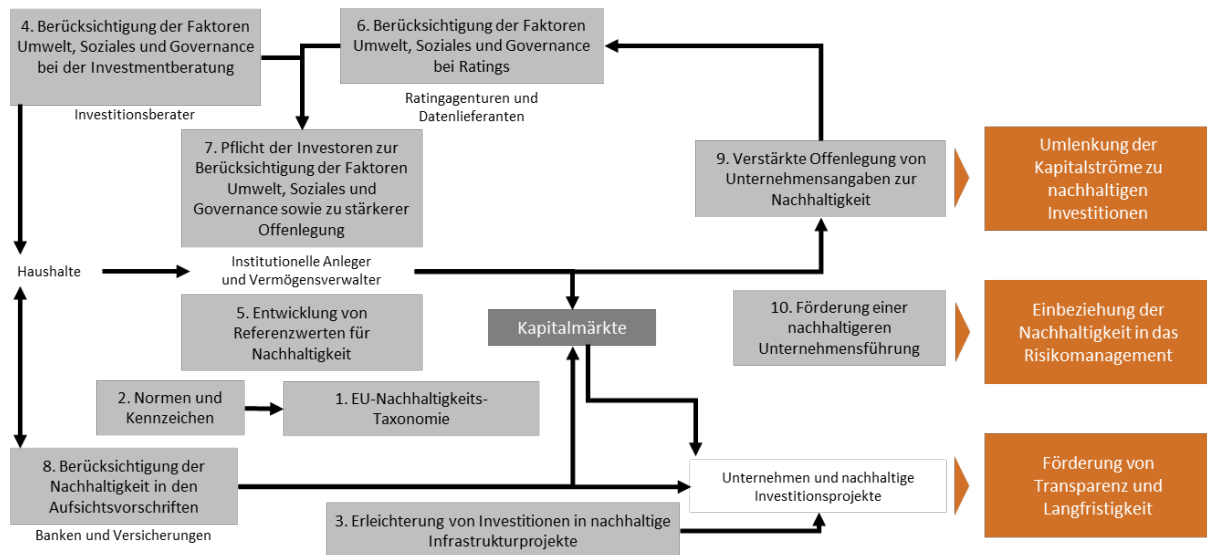


Abb. 1: Der Aktionsplan zur „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“, Quelle: EU-Kommission: Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, COM(2018) 97 final, 19.

Der europäische Finanzsektor ist im Fokus der entsprechenden regulatorischen Bestrebungen. Damit dieser allerdings eine entsprechende Umleitung der Kapitalflüsse vornehmen kann, sind sie auf Daten seitens ihrer Geschäftspartner, zuvorderst der europäischen Unternehmen, angewiesen. Diese können aber auf Grundlage der NFRD bis dato nicht in ausreichender Qualität wie Quantität zur Verfügung gestellt werden. Dies zeigte auch in einem konkreten Kontext auf, dass die NFRD nicht geeignet ist, um mit den zunehmenden Ambitionen der europäischen Nachhaltigkeitsregulatorik Schritt zu halten.

Dies führte dazu, dass bereits der Green Deal vom Dezember 2019 als Maßnahme umfasste, eine neue EU-Richtlinie zur Berichterstattung über nachhaltigkeitsbezogene Informationen zu erlassen. Die Arbeiten hieran begannen zum Jahresbeginn 2020 und ließen von Anfang an erkennen, dass die EU-Kommission willens war, die bestehenden Vorgaben grundlegend zu überdenken. Gegen Ende hin zeichnete sich ab, dass die CSRD nichts weniger als ein „Jahrhundertprojekt“ für die Unternehmensberichterstattung geworden ist, welches weit über die Grenzen des EU-Raums hinausstrahlt.

Die nachfolgende Abb. 2 fasst die wesentlichen Neuerungen der CSRD gegenüber den Anforderungen der NFRD in synoptischer Form zusammen. Adressiert werden weitgehend alle wahrgenommenen Problembereiche der NFRD (Vollständigkeit, Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit) und die fortan berichtspflichtigen Unternehmen werden dazu verpflichtet, in kürzester Zeit eine massive Ausweitung ihrer Berichterstattung vorzunehmen. Anders als bei der Erstanwendung des NaDiVeG sind nunmehr aber Mechanismen im regulatorischen Umfeld in Kraft, die den publizierten Informationen einen hohen Stellenwert (v.a. am Kapitalmarkt) beimessen – und damit das Vorlegen einer qualitativen Berichterstattung sowie einer darin reflektierten befriedigenden inhaltlichen Nachhaltigkeitsleistung zu einem wichtigen, oftmals auch mit finanziellen Folgen verbundenen Anliegen macht.

	NFRD	CSRD
Berichtspflicht für EU-Unternehmen	Drei Kriterien, die kumulativ zu erfüllen sind: <ul style="list-style-type: none"> – Unternehmen von öffentlichem Interesse – große KapGes. (bzw. Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen) – mehr als 500 Mitarbeiter Analoge Regelung für Mutterunternehmen (konsolidierte nichtfinanzielle Berichterstattung) mit weitreichenden Befreiungsbestimmungen innerhalb der Konzernstrukturen	Drei Anwendergruppen: <ul style="list-style-type: none"> – große KapGes. – große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen – kapitalmarktorientierte KMU (mit Ausnahme von Kleinunternehmen) Berichtspflicht für Mutterunternehmen großer Konzerne (konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung) mit eingeschränkten Befreiungsbestimmungen innerhalb der Konzernstrukturen
Berichtspflichtige Unternehmen	EU-weit: rund 11.600 Deutschland: rund 500	EU-weit: rund 49.000 Deutschland: rund 15.000
Berichtspflicht für Unternehmen aus Drittstaaten	Keine Berichtspflicht	Zwei Anwendungsfälle: <ul style="list-style-type: none"> – Notierung an reguliertem Markt in der EU (im Anwendungsbereich der Transparenz-RL) – Tochterunternehmen oder Niederlassung in der EU und Mindestmaß der wirtschaftlichen Betätigung im EU-Raum
Erstanwendung	Seit GJ 2017	Abgestufte Erstanwendung: <ul style="list-style-type: none"> – Ab GJ 2024 für Unternehmen, die NFRD-Kriterien erfüllen – Ab GJ 2025 für alle weiteren großen Unternehmen – Ab GJ 2026 für kapitalmarktorientierte KMU – so nicht vom Wahlrecht Gebrauch gemacht wird, die Erstanwendung um bis zu zwei Jahre zu verschieben (GJ 2028) – Ab GJ 2028 für (nicht an geregelten Märkten in der EU notierende) Unternehmen aus Drittstaaten
Ort der Offenlegung	Im Lagebericht als abgeschlossenes Kapitel oder (teil) integriert, alternativ als gesonderter Bericht	Abgeschlossenes Kapitel im Lagebericht
Digitalisierung	Keine Vorgaben zur Form einer digitalen Veröffentlichung	Veröffentlichung des gesamten Lageberichts im ESEF-Format, tagging der darin enthaltenen Nachhaltigkeitsinformationen
Von der Berichterstattung abzudeckende (Mindest-)Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> – Umweltbelange – Sozial- und Arbeitnehmerbelange – Achtung der Menschenrechte – Bekämpfung von Korruption und Bestechung 	<ul style="list-style-type: none"> – Umweltaspekte – Sozialaspekte – Governance-Aspekte
Einzelthemen	Auf Grundlagen einer Wesentlichkeitsanalyse durch die Unternehmen zu bestimmen	Umfassende Aufzählung von berichtspflichtigen Themen je Aspekt
Angabebereiche über die Einzelthemen hinweg	U.a. Risiken, Politiken, Due-Diligence-Prozesse, nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	NFRD auf umfassende Weise ergänzt u.a. um Angaben zu Ziele und Strategien, Verankerung in Corporate Governance, Wesentlichkeitsanalyse
Zeitliches Angabenspektrum	Nicht spezifiziert, in der Praxis vor allem vergangenheitsbezogene Werte	Angaben von Zielen und Strategien, Abdeckung von kurz-, mittel- und langfristigen Zeiträumen
Abdeckung der Wertschöpfungskette	Nur rudimentär adressiert, weitreichender Interpretationsspielraum	Explizit gefordert (mit Übergangsregelung und Erleichterungen gegenüber KMU)
Rückgriff auf Standards	Nicht verpflichtend; auf freiwilliger Basis auf anerkannte nationale, unionsbasierte und internationale Rahmenwerke (in der Praxis: insb. GRI)	<ul style="list-style-type: none"> – Grds. verpflichtende Anwendung der ESRS – Erleichterungen für KMU sowie ausgewählte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen (KMU-Standards) – Äquivalenzbestimmungen für die Berichterstattung durch Unternehmen aus Drittstaaten

Abbildung 2: Schlüsselemente von NFRD und CSRD in der Gegenüberstellung, Quelle: Lanfermann/Baumüller, Die Endfassung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), DB 2022, 2745 (2755).

Anmerkung: Die Zahl der in Österreich von der CSRD adressierten Unternehmen wird gegenwärtig mit über 2.000 angenommen; zur Berichterstattung nach der NFRD in Österreich siehe u.a. den Anhang zur vorliegenden Studie.

Der Entwicklungsprozess der CSRD verlief erneut nicht friktionslos und war bis zur endgültigen politischen Einigung im Juni 2022 von intensiven Diskussionen geprägt. Aber auch die EU-Kommission ließ ihre Entschlossenheit erkennen und setzte Schritt für Schritt in ihrem Reformprojekt, obschon dies mitunter zur Folge hatte, dass zahlreiche der durchgeführten Konsultationen entlang dieses Weges zu Pro-Forma-Akten wurden, was entsprechende Kritik seitens der Stakeholder zur Folge hatte. Ein besonders umstrittener

Aspekt dieses Vorhabens war dabei die Beauftragung der EFRAG (vormals: European Financial Reporting Advisory Group) mit der Entwicklung von neuen europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung: den European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Die Beauftragung eines privatrechtlich organisierten Gremiums mit der Entwicklung von Berichtsvorgaben, die im Anschluss als delegierte Rechtsakte verbindlich in das EU-Recht übernommen werden sollten, weckte nicht zuletzt aus demokratiepolitischen Erwägungen heraus Bedenken.³ Aus Österreich wurden bspw. kritische Stellungnahmen seitens der AK abgegeben. Letztlich sollte mit dieser Einbindung von „Standard-Setzern“ aber einer Vorgehensweise gefolgt werden, die sich im Kontext der Finanzberichterstattung, namentlich der IFRS, in der EU seit rd. 20 Jahren etabliert und nach Ansicht vieler auch bewährt hat.

1.4. NACHHALTIGKEITSTRANSparenZ UND SUSTAINABLE CORPORATE GOVERNANCE

Die EU-Kommission versucht, einen nachhaltigen Wandel in der europäischen Wirtschaftsordnung über Marktmechanismen zu erreichen. Damit diese Mechanismen ihre Wirkung entfalten können, sind Daten über die Nachhaltigkeitsleistung für Unternehmen notwendig, die letztlich Investoren bei ihren Entscheidungen beeinflussen sollen. Auf indirekte Weise wird damit Nachhaltigkeit zu einer wirtschaftlichen Notwendigkeit. Unternehmen müssen zwar nicht den Maßstäben entsprechen, die durch die neuen Berichtspflichten faktisch an sie herangetragen werden; tun sie dies nicht, so laufen sie allerdings Gefahr, Wettbewerbsnachteile zu erleiden und ggf. ihren Zugang zum Kapitalmarkt zu verlieren. Damit wird die Forderung nach Nachhaltigkeitsdaten aber zugleich auf die realwirtschaftlichen Märkte übertragen.

Damit Unternehmen diese Daten nicht nur erheben können, sondern auch sicherstellen, dass ihre Resultate den Anforderungen der Stakeholder entsprechen, ist eine tiefe Verankerung von Nachhaltigkeit in der gesamten Organisation erforderlich. Das Ziel, welches hier oftmals verlautbart wird, ist jenes der „**Sustainable Corporate Governance**“. Hierbei klingt die Ambition durch, finanzielle wie nichtfinanzielle Erfolgsmaßstäbe „auf Augenhöhe“ in den Unternehmen zu verankern. Dies erfordert eine **Integration von Nachhaltigkeit in:**

- den Anreiz- und Vergütungssystemen eines Unternehmens;
- in sämtlichen externen und internen Kontrollmechanismen, inklusive der Ausdehnung des Internen Kontrollsystems (IKS) auch auf Nachhaltigkeitsbelange („nichtfinanzielles IKS“);
- in der Zuordnung von Nachhaltigkeit im Verantwortungsbereich des Vorstandes und des Aufsichtsrats, ggf. durch Besetzung eigener Positionen für „Nachhaltigkeitsexpert:innen“ im Aufsichtsrat bzw. der Bildung eigener „Nachhaltigkeitsausschüsse“;
- in der Entwicklung der Kompetenzen zu Nachhaltigkeitsthemen für alle Führungskräfte und Mitglieder von Aufsichtsorganen in einem Unternehmen;
- in der (zukünftig durch die CSRD ohnedies) verpflichtenden Einbeziehung des Betriebsrates in den Prozess der Berichterstattung und in deren abschließende Würdigung.

Trotz zahlreicher Verbesserungen in den letzten Jahren zeigt sich in den angeführten Punkten noch immer ein teils beträchtlicher Weiterentwicklungsbedarf.

Unterstützt wird diese Idee der Sustainable Corporate Governance durch entsprechende Sanktionsmechanismen, die an nachhaltigkeitsbezogene Sachverhalte knüpfen. Dies kann

³ Siehe hierzu weiterführend z.B. Bremer, Wenn die Gesetzgebung privatisiert wird ..., EuZW 2022, 489.

einerseits Verstöße gegen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung betreffen (z.B. bei unvollständigen oder fehlerhaften Berichten), andererseits bestimmte Handlungen durch Unternehmensorgane. EU-weite Vorgaben hierzu fehlen gegenwärtig; für Österreich lässt sich demgegenüber bereits grds. feststellen, dass in vielen Punkten eine Gleichschaltung zwischen den Sanktionen zur finanziellen, wie zur nachhaltigkeitsbezogenen Gebarung von Unternehmen besteht (z.B. §§ 163a ff. StGB); die Durchsetzung dieser Bestimmungen ist jedoch aufgrund der Auslegungsbedürftigkeit der Normen sowie fehlenden Rechtsprechungen bzw. sonstiger Erfahrungswerte problembehaftet.

Ein wichtiger Baustein in der diesbezüglichen EU-Regulatorik, der die gegenwärtigen Defizite adressieren soll, stellen die Überlegungen der EU-Kommission zur Verabschiedung einer neuen Richtlinie dar: der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). Ursprünglich trug dieses Projekt den Arbeitstitel „Sustainable Corporate Governance“, was die inhaltliche Ausrichtung noch klarer zum Ausdruck brachte. Die weitreichenden ursprünglichen Ambitionen mussten jedoch letztlich eingegrenzt werden, um dem bereits früh materialisierten Widerstand zahlreicher Stakeholder entgegenzutreten: Erstmals sollen nämlich konkrete Verpflichtungen zu nachhaltigem Handeln als Teil der Sorgfaltspflichten von Unternehmensorganen ausdrücklich festgelegt werden. Im Verstoßfall sollen Sanktionen vorgesehen sein, welche die Organe selbst, wie ihre Unternehmen betreffen und mitunter beträchtliche Geld- oder sogar Freiheitsstrafen zur Folge haben können. Dies ist ein noch weitreichender, jedenfalls auch direkterer Ansatzpunkt zur Erreichung eines gewünschten Verhaltens, als dies die bisherige Regulierung von nachhaltigkeitsbezogenen Transparenzpflichten darstellt.

Die politischen Arbeiten an der CSDDD stehen nunmehr kurz vor ihrem Abschluss. In ihrer gegenwärtigen Form steht v.a. die Regulierung von Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette von Unternehmen im Fokus. Hier treffen die Organe europäischer, aber auch im EU-Raum wirtschaftlich tätiger Nicht-EU-Unternehmen Sorgfaltspflichten, die sich auf menschenrechtliche wie ökologische Aspekte beziehen. Bemerkenswert sind dabei konkret vorgesehene Berichtspflichten wie jene, die auf die Erarbeitung von Transitionsplänen für den Übergang in eine klimaneutrale Wirtschaftsordnung abstellen.

Die Elemente dieser neuen Richtlinie sind dabei weitgehend abgestimmt mit den Berichtspflichten gem. CSRD – wodurch sich hier Synergien feststellen lassen. Diese verleihen einerseits den neuen Berichtspflichten weiteren Nachdruck, als sie noch größere Aufmerksamkeit von vielen Stakeholdern erhalten werden und mitunter zu konkreten Belangungen führen können. Andererseits kann die CSDDD aber auch einigen praktischen Nutzen für die gem. CSRD berichtspflichtigen Unternehmen in sich tragen: So können die erstmals geregelten Pflichten als Orientierungshilfe für Fragen der Berichterstattung herangezogen werden – etwa zur Abgrenzung des Umfangs der berichtspflichtigen Wertschöpfungskette oder zu gewissen inhaltlichen Schwerpunktsetzungen, die das Unternehmen in seiner Berichterstattung in den Fokus rückt.

1.5. FORSCHUNGSSTAND UND ZIELSETZUNGEN DER VORLIEGENDEN STUDIE

Nicht nur die Unternehmensberichterstattung befindet sich gegenwärtig in einem Umbruch, auch die Corporate Governance von europäischen Unternehmen wird neu gedacht. All dies strahlt über die Grenzen des EU-Raumes hinaus und findet in anderen Rechtsordnungen ebenso wie auf internationaler Ebene vergleichbare Bemühungen. Dies trägt die Chance in sich, Auslöser eines Wandels in der Wirtschafts- und noch viel mehr in der Gesellschaftsordnung zu sein, der im Einklang mit den auf globaler Ebene formulierten Nachhaltigkeitszielen steht.

Für dieses Ziel nehmen nachhaltigkeitsbezogene Transparenzpflichten eine Schlüsselrolle ein. Die bereits vorliegenden Befunde weisen allerdings darauf hin, dass der Übergang zu den neuen Vorgaben der CSRD viele Unternehmen vor große Herausforderungen stellen wird. Die nachfolgende Tabelle fasst die Ergebnisse zentraler Studien zusammen, welche die bisherige Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung in Österreich erhoben.

Studie	Befunde
Baumüller, Josef (2019): Erste Befunde zur Umsetzung der nichtfinanziellen Berichterstattung in Österreich. In: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 19 (2), pp. 81–90.	Sample: ATX Prime für das GJ 2017 Ergebnisse: Große Defizite im Umfang der Offenlegungen; teilweise gesetzliche Mindestanforderungen nicht erfüllt; im Ergebnis geringe Vergleichbarkeit und Aussagekraft der vorgelegten Berichterstattungen
Baumüller, Josef (2019): Nichtfinanzielle Berichterstattung. Eine Evaluierung der Umsetzung des NaDiVeG in börsennotierten Unternehmen. Eine empirische Studie in Kooperation mit der AK Wien. Wien 2019.	Sample: ATX Prime für das GJ 2018 Ergebnisse: Geringfügige Verbesserungen gegenüber der ersten Berichtssaison. Defizite allerdings v.a. in den zugrunde liegenden Berichtsprozessen, in den Governance-Strukturen und in den externen Prüfmechanismen
Baumüller, Josef (2020): Zur Weiterentwicklung der Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung. In: Praxis der internationalen Rechnungslegung, 16 (4), pp. 130–137.	Sample: ATX Prime für das GJ 2018 Ergebnisse: Geringfügige Verbesserungen gegenüber der ersten Berichtssaison – allerdings bleiben grundlegende Probleme bestehen; insb. hohe Diversität
Lipp, Maria / Knefz-Reichmann, Alexandra (2020): Nichtfinanzielle Berichterstattung in Österreich [sic!], Graz.	Sample: ATX Prime für das GJ 2019 Ergebnisse: Weiterhin hohe Diversität, aber beginnende Homogenisierung; Verbesserung der Berichterstattung im Hinblick auf Umfang und Qualität der Angaben
Wolf, Sarah / Hacker, Bernd (2022): Empirische Analyse der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Österreich. In: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, 18 (12), pp. 533–540.	Sample: ATX-20 für das GJ 2020 Ergebnisse: Anhaltende Verbesserungstendenzen, aber beträchtlicher Aufholbedarf zu den sich bereits abzeichnenden Anforderungen an die Berichterstattung aufgrund der CSRD

Auch für andere Mitgliedstaaten der EU liegen ähnliche Befunde vor, die auf systematische Probleme im vorherrschenden Rechtsrahmen bzw. in dessen Umsetzung schließen lassen. Von den vorliegenden EU-weiten Befunden ist insb. eine Studie der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2020 zur Umsetzung der nichtfinanziellen Berichterstattung im Unionsgebiet bemerkenswert.⁴ Diese unterstrich u.a. die große Heterogenität in der Umsetzung zwischen den Mitgliedstaaten sowie innerhalb dieser in den Unternehmensberichten. Darüber hinaus wurden erste Indikationen zu den anfallenden Verwaltungskosten in Unternehmen erhoben und die Problematik hervorgehoben, dass

⁴ Vgl. Europäische Kommission, Study on the non-financial reporting directive – Final report, Brüssel 2020.

gerade der Wesentlichkeitsgrundsatz für die Umsetzung der Berichtsvorgaben ein besonderes Problem darstellt.⁵ Darüber hinaus konnten Hinweise dafür gesammelt werden, dass die Berichtspflichten auch tatsächlich zu einer Veränderung im Verhalten von Unternehmen i.S. eines höheren Stellenwertes ökologischer und sozialer Erfolgsmaßstäbe geführt haben.

In ihrer ein Jahr später veröffentlichten Evaluation der NFRD formulierte die EU-Kommission noch weitere konkrete Kritikpunkte, die dem gesamten Normenrahmen für die nichtfinanzielle Berichterstattung innewohnen:⁶

- Es gibt Hinweise darauf, dass viele Unternehmen wesentliche nichtfinanzielle Informationen nicht offenlegen. Gleichzeitig geben die Nutzer nicht-finanzieller Informationen häufig an, dass Unternehmen erhebliche Mengen an Informationen offenlegen, die nicht wesentlich und daher für die Entscheidungsfindung nicht relevant sind.
- Ein Grund dafür scheint zu sein, dass die Anforderungen der Richtlinie und/oder der nationalen Gesetzgebung nicht klar genug sind und/oder von den Unternehmen nicht richtig verstanden werden.
- Die Situation in Bezug auf die Offenlegung wesentlicher nichtfinanzieller Informationen scheint bis zu einem gewissen Grad davon abzuhängen, ob die nichtfinanzielle Erklärung als Teil des Lageberichts oder in einem separaten Bericht veröffentlicht wird.
- Die öffentliche Konsultation lieferte zahlreiche Hinweise darauf, dass die Nutzer:innen Schwierigkeiten haben, die nichtfinanziellen Informationen zu vergleichen, die von Unternehmen, die dem NFRD unterliegen, offengelegt werden.
- Die Nutzer:innen nicht-finanzieller Informationen gaben an, dass die schlechte Zugänglichkeit der Informationen die Vergleichbarkeit stark beeinträchtigt.
- Viele Unternehmen begrüßen den flexiblen Ansatz, den die Richtlinie bietet, während ihre Stakeholder die Anwendung strengerer Standards für die nichtfinanzielle Berichterstattung fordern.
- Die Zuverlässigkeit der Informationen wird durch das Fehlen einer Pflicht zur externen Prüfung eingeschränkt.
- Gleichzeitig haben viele Stakeholder darauf hingewiesen, dass sich die Praxis der Durchführung solcher externen Prüfungen der nichtfinanziellen Berichterstattung im Vergleich zur Finanzberichterstattung nur wenig entwickelt hat.

Mit diesem Verständnis für die Probleme, die in der Vergangenheit die Entwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattung in Österreich und in der EU behinderten, und für die diesbezüglichen Entwicklungen in der Berichterstattung stellt sich nun die Frage, in welchem Ausmaß österreichische Unternehmen bereit sind für die Herausforderungen, welche mit der CSRD und den damit einhergehenden ESRS verbunden sein werden. Wie bereits in Kap. 1.3 dargestellt, sehen diese Anforderungen vor, die weit über den bisherigen Normenrahmen hinausgehen und teilweise tief in die Strukturen und Prozesse der Unternehmen eingreifen. Eine Indikation des diesbezüglichen Entwicklungsbedarfes soll daher mit der vorliegenden Studie gegeben werden. Sie erhebt die Fortentwicklung der Praktiken der nichtfinanziellen Berichterstattung und diskutiert diese in grundlegenden Aspekten, die sich aufgrund der CSRD für europäische Unternehmen verändern werden.

Die vorliegende Studie knüpft weiters an eine erste Erhebung an, die im Auftrag der Arbeiterkammer Wien im Jahr 2019 durchgeführt und veröffentlicht wurde.⁷ Neben einer

⁵ Ein Ergebnis, dessen Tragweite auch die o.a. Studien für Österreich i.d.R. als besonders problembehaftet hervorstreichen.

⁶ Vgl. Europäische Kommission, Commission Staff Working Document, Fitness Check on the EU framework for public reporting by companies, Brüssel 2021.

⁷ Vgl. Baumüller, Nichtfinanzielle Berichterstattung. Eine Evaluierung der Umsetzung des NaDiVeG in börsennotierten Unternehmen. Eine empirische Studie in Kooperation mit der AK Wien. Wien 2019.

Inhaltsanalyse der damals vorliegenden nichtfinanziellen Berichterstattungen der ATX Prime gelisteten Unternehmen für das Geschäftsjahr 2018 umfasste sie weiters eine Auswertung von Fragebögen, die an die Unternehmen im Sample übermittelt wurden und Hintergründe der vorgelegten Berichterstattung erfassen wollten. Die mit der Studie erhobenen Befunde sind dabei jene, die bereits in Kap. 1.2 dargestellt wurden. Und sie unterstrichen das Problem, dass Unzulänglichkeiten in der von Unternehmen vorgelegten nichtfinanziellen Berichterstattung oftmals in den zugrunde liegenden Defiziten der nichtfinanziellen Corporate Governance begründet liegen.

2. METHODE

2.1. FESTLEGUNG DES SAMPLES FÜR DIE ANALYSE

Ziel der vorliegenden Studie ist eine weitgehende Vollerhebung aller gem. NaDiVeG berichtspflichtigen Unternehmen. Dies gestaltet sich jedoch insofern als schwierig, als bis dato kein Verzeichnis aller unter das NaDiVeG fallenden Unternehmen vorliegt. Insb. ist ein Anknüpfen an die in Österreich börsengelisteden Unternehmen nicht sinnvoll, da einerseits viele dieser Unternehmen nicht der Berichtspflicht unterliegen, andererseits andere Unternehmen auch ohne Listung berichtspflichtig sein können (insb. Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen). Als Orientierungspunkt wurde daher die Studie von Development International aus dem Jahr 2019 herangezogen, die mittels aufwändiger Recherchen eine Aufstellung von Unternehmen, die 2017 erstmals gem. NaDiVeG berichtspflichtig waren, veröffentlichte.⁸

Die Liste dieser Ausgangs-Studie umfasste 89 Unternehmen, die in den folgenden Analysen von Development International berücksichtigt wurden. Für die nunmehr vorliegende Studie wurden diese Unternehmen geprüft:

- In einzelnen Fällen waren diese Unternehmen nicht mehr gelistet oder existent (Pankl Racing Systems AG und HTI High Tech Industries AG) bzw. nach einem Unternehmenserwerb umgewandelt (BUWOG), sodass sie mangels vorliegender nichtfinanzieller Berichterstattung aus dem Sample für die vorliegende Studie auszuschneiden waren.
- In einem weiteren Fall ist eine damalige Berichtspflicht aufgrund des Unterschreitens von Größenkriterien in späteren Geschäftsjahren nicht mehr gegeben gewesen (Immofinanz).
- In mehreren Fällen wurden in der Studie von Development International Unternehmen berücksichtigt,
 - die lediglich auf freiwilliger Basis eine Berichterstattung über ihre Nachhaltigkeitsleistung vorlegten, die ggf. der nichtfinanziellen Berichtspflicht nachempfunden war (z.B. Warimpex, UBM, CA Immo);
 - in anderen Fällen waren Unternehmen zwar berichtspflichtig, aber aufgrund des Konzernprivilegs befreit (da sie in der nichtfinanziellen Berichterstattung eines anderen inländischen oder ausländischen Mutterunternehmens aufgenommen waren; z.B. Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG und Allianz Elementar Versicherungs-AG).

⁸ Development International e.V., A New Responsibility for Sustainability: Corporate Non-Financial Reporting in Austria, online unter <https://www.ipoint-systems.com/fileadmin/media/downloads/AUSTRIA.EU.NFRD.2019.10.01.pdf>

- In einigen wenigen anderen Fällen wurden Unternehmen demgegenüber erst nach dem von der Development International-Studie betrachteten Zeitraum berichtspflichtig (z.B. Frequentis).

Im Ergebnis lässt sich schlussfolgern, dass sogar noch deutlich weniger als die 89 in der Studie von Development International angeführten Unternehmen (bzw. Konzerne) einer Berichtspflicht gem. NaDiVeG unterliegen – und dass dieser Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen damit in der Praxis noch deutlich kleiner ist, als er vom österreichischen Gesetzgeber selbst erwartet wurde (120 Unternehmen bzw. Konzerne).

Für die **vorliegende Studie** wurden neben den berichtspflichtigen Unternehmen auch solche Unternehmen berücksichtigt, die zumindest auf freiwilliger Basis⁹ Rechnung über ihre Nachhaltigkeitsleistung legen – mit Berichten, die in ihrer Form den Anforderungen des NaDiVeG nahekommen. Dies umschließt neben zahlreichen Immobilienkonzernen im ATX Prime u.a. auch die in der Schweiz gelistete AMS AG. Ausgenommen wurde demgegenüber die RHI Magnesita, die aufgrund ihrer Notierung niederländischem Recht unterliegt; weiters wurde die Sberbank Europe aufgrund des greifenden Sanktionsregimes in Folge des Ukrainekrieges aus dem Sample geschlossen. Damit verblieben in Summe **75 Unternehmen im Sample**.

Soweit ersichtlich, ist die vorliegende Studie die damit umfangreichste Auswertung zur Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung in Österreich. Die vollständige Liste dieser Unternehmen findet sich im Anhang der vorliegenden Studie.

2.2. AUSWERTUNGSMETHODE

Die vorliegende Studie wertet die von den Unternehmen veröffentlichten nichtfinanziellen Berichterstattungen auf dem Wege einer Inhaltsanalyse aus. Die Auswertung folgt der bereits 2019 im Auftrag der Arbeiterkammer Wien veröffentlichten Studie (siehe Kap. 1.5).

Untersucht werden die Veröffentlichungen für das Geschäftsjahr 2021. Im Falle abweichender Geschäftsjahre bedeutet dies die Einbeziehung der Veröffentlichungen für das jeweilige Geschäftsjahr 2021/22. Dabei wird einzig auf jene Publikationen zurückgegriffen, die Unternehmen als gesetzlich verpflichtende nichtfinanzielle Berichterstattung – oder bei freiwilliger Veröffentlichung: als äquivalente Publikation – erstellt haben. Darüber hinaus publizierte Nachhaltigkeitsberichte o.Ä. bleiben ebenso unberücksichtigt wie etwaige Informationen, die lediglich online zur Verfügung gestellt wurden.

Grundsätzlich wurden die konsolidierten nichtfinanziellen Erklärungen von Unternehmen ausgewertet, die häufig zugleich eine etwaige nichtkonsolidierte Berichtspflicht auf Ebene des Mutterunternehmens mit abdeckten. Dort, wo einzig auf einzelgesellschaftlicher Ebene berichtet wurde, wurde dann diese Berichterstattung auch für die folgenden Analysen herangezogen.

Die Recherche erfolgte primär auf den Homepages der berichtspflichtigen Unternehmen. Bis auf den bereits angesprochenen Fall der Raiffeisenverband Salzburg eGen stellten alle untersuchten Unternehmen ihre Veröffentlichungen entsprechend online zur Verfügung, unbeschadet einer etwaigen gesetzlichen Verpflichtung. Der Raiffeisenverband Salzburg eGen stellte demgegenüber nur einen Auszug seiner nichtfinanziellen Erklärung online, die

⁹ Klarstellend ist anzumerken, dass diese Berücksichtigung freiwilliger Nachhaltigkeitsinformationen nur für solche Unternehmen gilt, die bereits im Sample der Referenz-Studie von Development International enthalten waren. Dies umfasst insb. kapitalmarktorientierte Unternehmen, die bislang nicht berichtspflichtig sind. Eine darüber hinausgehende Untersuchung z.B. aller österreichischen Kapitalgesellschaften (im Hinblick auf die zukünftige Berichtspflicht gem. CSRD abgegrenzt) war aus Gründen der für die Studie verfügbaren Ressourcen nicht möglich.

Vollversion war einzig als Teil der Offenlegungen beim Firmenbuch zugänglich. Auf diese Vollversion wurde für die Auswertungen zurückgegriffen.

Im Fokus der Berichterstattung steht insb. die Ausübung von gesetzlichen Wahlrechten bzw. Ermessensspielräumen, die das NaDiVeG eröffnet. Eine inhaltliche Beurteilung der berichteten Nachhaltigkeitsleistung ist demgegenüber nicht Gegenstand der Auswertung.

Ausgehend von den gesetzlichen Berichtspflichten gem. NaDiVeG, insb. in § 243b UGB bzw. § 267a UGB, wurde ein Excel-Raster entwickelt, der als Erhebungsinstrument diente. Dieser wurde punktuell ergänzt um weitere Elemente, die aus den jeweiligen Rechtsnormen bzw. im Falle der zweitgenannten Kategorie aus den Ergebnissen der Vorgänger-Studie aus dem Jahr 2019 abgeleitet wurden:

- Erstanwendung der Taxonomie-VO
- Sustainable Corporate Governance
- Übergang zur CSRD.

Die Auswertungen erfolgten im ersten Schritt durch eine studentische Projekt-Mitarbeiterin auf Grundlage des entwickelten Rasters. Erste Probeauswertungen wurden besprochen und führten zu einzelnen Anpassungen in der Erhebung. Nach Fertigstellung der Auswertung wurden die Ergebnisse durch den Studienautor nochmals überprüft und punktuell ergänzt bzw. überarbeitet. Die resultierende Auswertung stellt die Grundlage für die anschließende Ergebnisdarstellung in Kap. 3 der vorliegenden Studie dar.

3. ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

3.1. NICHTFINANZIELLE BERICHTERSTATTUNG GEM. NADIVEG

3.1.1. FORMALE ASPEKTE DER BERICHTERSTATTUNG

Im Hinblick auf formale Aspekte der Berichterstattung lässt sich eine teilweise Weiterentwicklung in der Praxis der Berichterstattung erkennen, die sich bereits in vielen Punkten auf die Anforderungen der CSRD hinentwickelt hat.

Zunächst ist festzuhalten, dass alle Unternehmen – soweit nachvollziehbar – ihre nichtfinanziellen Berichterstattungen vor der **Hauptversammlung** zum abgeschlossenen Geschäftsjahr erstellen und im Vorfeld dieser Hauptversammlung auch zugänglich gemacht haben (obschon nicht immer zeitgleich mit der Veröffentlichung der Finanzinformationen). Damit lässt sich feststellen, dass der Diskussionspunkt zur gesetzlich nicht eindeutig geregelten Aufstellungsfrist für den nichtfinanziellen Bericht in der Praxis auf eine Weise entschieden wurde, die einen weiteren Gleichklang zwischen finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung bedeutet.

Deutlich hat sich dabei der nichtfinanzielle Bericht als **Form der Offenlegung** von nichtfinanziellen Informationen durchgesetzt. Im untersuchten Sample wählten 57 Unternehmen dieses Berichtsformat, nur 18 veröffentlichten ihre nichtfinanzielle Berichterstattung demgegenüber als **nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht**. Dieser Trend steht im Einklang mit Befunden aus der Literatur, die konzeptionelle und praktische Vorteile aus Sicht der berichtspflichtigen Unternehmen aufzeigen; da die CSRD zukünftig eine Offenlegung der neuen europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht fordern wird, kommt hier ein entsprechender Umstellungsaufwand auf einen großen Teil der untersuchten Unternehmen zu.

Ergänzend zu diesem Befund konnte festgestellt werden, dass jene Unternehmen, die einen **nichtfinanziellen Bericht** vorlegen, diesen in überwiegendem Maße **als gesondertes Dokument** neben diesem Geschäftsbericht offengelegt haben (37 Unternehmen). Insb. letztere Vorgehensweise ist zuletzt immer wieder kritisiert worden, eröffnet sie Unternehmen doch besondere Freiheitsgrade (u.a. zur Zeitleiste für die Berichtslegung und zur formalen Gestaltung), die aber häufig mit Herausforderungen für die Berichtsadressaten verbunden waren (hier wird regelmäßig bereits die erschwerte Auffindbarkeit als eine solche Herausforderung genannt).

Ebenso lässt sich feststellen, dass die **gesetzliche nichtfinanzielle Berichterstattung in der Unternehmenskommunikation an Stellenwert gewonnen hat**: Die früher mitunter noch anzutreffende Vielzahl an einschlägigen Unternehmenspublikationen zum Themenkomplex Nachhaltigkeit hat sich eingeschränkt. Nur noch wenige Unternehmen stellen ergänzende oder erweiterte Berichte – z.B. in Form von „Nachhaltigkeitsberichten“ oder „Nachhaltigkeits-Magazinen“ – zur Verfügung. Auch hieran wurde in der Vergangenheit kritisiert, dass die Auffindbarkeit der gesetzlichen Berichterstattung dadurch für zahlreiche Adressaten erschwert wurde. Das häufig anzutreffende Motiv hinter solchen Veröffentlichungspraktiken, die zielgruppengerechte(re) Aufbereitung von Informationen – bleibt aber freilich weiterhin valide bzw. wird mit der CSRD noch weiter an Bedeutung gewinnen: Die verpflichtende Offenlegung im Lagebericht wird mitunter eine Sperrigkeit der Berichterstattung erhöhen. Es wird also abzuwarten bleiben, inwieweit sich der hier festgestellte Trend fortsetzen oder aber gar umkehren wird.

Zum **Aufbau der nichtfinanziellen Berichterstattungen** lässt sich feststellen, dass diese weiterhin sehr heterogen ist. 37 Unternehmen strukturieren ihre Berichterstattung auf eine

eigene Art und Weise, die nicht unmittelbar den Bezug zu den gesetzlichen Berichtspflichten herstellen. Weitere 15 Unternehmen ergänzen demgegenüber zumindest Referenzen zu den gesetzlichen Anforderungen, was u.a. der Vergleichbarkeit und Überprüfung der Vollständigkeit zuträgt. In den anderen Fällen ist demgegenüber i.d.R. der Gesetzestext i.d.R. die Vorlage für den Aufbau der Berichterstattung.

3.1.2. INHALTE DER BERICHTERSTATTUNG

Ein wichtiger Aspekt, der mit der CSRD neue Aufmerksamkeit erhält, ist jener der **Berichtsgrenzen**. Diese haben sich grundsätzlich an jenen der Finanzberichterstattung zu orientieren. Diese Forderung lässt sich bereits aus der NFRD ableiten, wurde aber bislang nicht in allen Fällen auch in der Unternehmenspraxis implementiert. Mangels konkreter Berichtspflichten finden sich dazu jedoch nur sporadisch und v.a. nicht durchgehend klare Aussagen in den vorgelegten Berichten. Auf Grundlage der vorhandenen Informationen lässt sich jedoch schlussfolgern:

- Zu einem großen Teil scheinen die berichtspflichtigen Unternehmen diese grundlegende Anforderung an die Vollständigkeit der Berichterstattung einzuhalten.
- Für die konsolidierte Berichterstattung folgt häufig eine Einschränkung auf Mutter- und Tochterunternehmen. Dies trägt wohl neben eingeschränkten Möglichkeiten zur Dateneinholung auch konzeptionellen Problemen i.V.m. der Berichterstattung über andere Formen der einbezogenen Unternehmen Rechnung. Die ESRS beschränken sich in ihren Bestimmungen zu den Berichtsgrenzen gleichermaßen auf diesen unmittelbaren Kern des Konsolidierungskreises (erweitern diesen aber insb. um die Wertschöpfungskette).
- Häufig werden Einbeziehungswahlrechte etwa bei Unwesentlichkeit oder bei einem Noch-nicht-Vorliegen von Informationen im Falle von jüngsten Unternehmensakquisitionen in Anlehnung an die UGB-Bestimmungen zur Finanzberichterstattung angewandt. Dies scheint in rechtlicher Hinsicht auch vertretbar.
- Weiterhin gibt es aber vereinzelte Fälle, in denen sich aus der vorgelegten Berichterstattung entnehmen lässt, dass lediglich einzelne Standorte abgedeckt werden und damit keine vollständige Berichterstattung vorzuliegen scheint.

Ebenso lässt sich beobachten, dass der **Einsatz von internationalen Rahmenwerken** bzw. Standards für die Berichterstattung weiter an Stellenwert gewonnen hat. Während 54 Unternehmen auf die eine oder andere Weise angeben, sich auf solche Rahmenwerke bzw. Standards zu stützen, tun dies umgekehrt nur 21 Unternehmen nicht. Dabei zeigt sich weiterhin ein dominierender Stellenwert der Standards der GRI für die Berichtspraxis:

- GRI-Standards: 52 Unternehmen
- SDG: 48 Unternehmen
- Global Compact: 28 Unternehmen
- Empfehlungen der TCFD: 12 Unternehmen
- SASB-Standards: 6 Unternehmen.

Darüber hinaus wurden öfters branchenspezifische Verlautbarungen wie etwa die Empfehlungen der EPRA (für Immobilienunternehmen) oder der UNEP FI (für Finanzinstitute) angeführt. Generell zeigt sich jedoch auch, dass die Art und Weise der Umsetzung eine weiterhin sehr heterogene ist (und bis zu einer bloßen „Orientierung“ an die genannten Rahmenwerke und Standards reicht, die dann allerdings nur in Teilen implementiert sind). Unternehmen nützen hier die ihnen eingeräumte Flexibilität, was die Vergleichbarkeit der Berichterstattungen aber maßgeblich beeinträchtigt. Häufig wäre

dazu zumindest mehr an Klarheit in der Berichterstattung über den Umfang der Nützung dieser Rahmenwerke bzw. Standards zu fordern.

Unabhängig davon, ob ein Rahmenwerk oder Standards eingesetzt werden, um die Berichtspflichten zu erfüllen: Das „Herzstück“ der gegenwärtigen gesetzlichen Verpflichtungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung stellt die **Wesentlichkeitsanalyse** dar. Es zählt aber zugleich zu den großen Inkonsistenzen des Normenrahmens, dass hierzu keine weitergehende Konkretisierung oder gar Berichtspflicht vorliegt. Basierend auf der herrschenden Lehre kompensiert die Praxis dieses Defizit, indem sich Aussagen zu dieser Wesentlichkeitsanalyse in den meisten Fällen finden:

- 69 Unternehmen berichten, eine solche Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt zu haben.
- Nur 65 Unternehmen berichten aber auch Details zu dieser Wesentlichkeitsanalyse, um das aus Adressatensicht erforderliche Verständnis für die Vorgehensweisen durch das Unternehmen zu schaffen.

Für die Darstellung der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse ist in der Praxis eine sogenannte „**Wesentlichkeits-Matrix**“ verbreitet. 43 Unternehmen stellen diese in ihren nichtfinanziellen Berichterstattungen direkt (oder vereinzelt über eine Referenz auf ein anderes Dokument) dar. Weitere 6 Unternehmen beschreiben die Dimensionen, auf die sie sich mit ihren Analysen stützen, zumindest auf andere Weise, um hier Transparenz zu schaffen. Die Anzahl der Dimensionen und deren Auswahl sind jedoch von größter Vielfalt geprägt:

- Es scheinen Analysen zu überwiegen, die sich an den Analysedimensionen der GRI-Standards orientieren: Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsbelange und Sichtweisen der Stakeholder. Dies trifft v.a. auf jene Unternehmen zu, die auch die GRI-Standards für die Berichterstattung anwenden.
- Eine kleinere Gruppe an Unternehmen wendet Analysedimensionen an, die sich stärker am Wortlaut des NaDiVeG orientieren. Dabei handelt es sich einerseits um die erzielten Auswirkungen, andererseits um die Konsequenzen von Nachhaltigkeitsbelangen für das berichtende Unternehmen selbst.
- Um die Brücke zwischen beiden soeben dargestellten Zugängen zu schlagen, wird mitunter auch in Form von drei Analysedimensionen berichtet – wobei diesfalls i.d.R. unklar bleibt, welche Analysedimensionen ggf. prioritär sind und wie mit potenziellen Widersprüchen in den Wesentlichkeitsbeurteilungen nach den beiden zuvor genannten Sichtweisen umgegangen wird.

Ein wichtiges Qualitätsmerkmal der Wesentlichkeitsanalyse ist jenes der **Aktualität**. Hierzu finden sich häufig Aussagen in den vorgelegten nichtfinanziellen Berichterstattungen, die Rückschlüsse zum Zeitpunkt der letztmaligen Aktualisierung der Analyseergebnisse zulassen. Dazu konnten die folgenden Ergebnisse erzielt werden:

- In Summe führten 45 Unternehmen an, in den letzten beiden Jahren (2020 oder 2021) eine Aktualisierung der Analyse durchgeführt zu haben – i.d.R. durch eine neue Stakeholderbefragung. Der größte Teil dieser Unternehmen (30) tat dies sogar im Berichtsjahr.
- Ein weiteres Unternehmen führte diese Aktualisierung sogar erst nach Ende des Berichtsjahres Anfang 2022 durch, was einerseits im Lichte der Aktualität der Ergebnisse zu begrüßen ist, andererseits aber auch nahelegt, dass diese Ergebnisse vom Unternehmen nicht in der Organisationssteuerung für das Berichtsjahr berücksichtigt werden konnten.

- Die verbleibenden 29 Unternehmen berichteten entweder nicht über diesen Zeitpunkt der letztmaligen Aktualisierung – oder aber berichteten, dass dieser länger als zwei Jahre in der Vergangenheit liegt. In zahlreichen Fällen lag dieser sogar im Geschäftsjahr 2017, dem Jahr der erstmaligen Berichtspflicht gem. NaDiVeG.

Die **Anzahl der Themen**, für die eine Wesentlichkeit festgestellt wird, variiert ebenso sehr zwischen den untersuchten Unternehmen. Die Spannweite reicht von einem Minimum von 3 Themen bis zu einem Maximum von 30 Themen. Im Mittel werden rd. 14 Themen als wesentlich identifiziert und der Berichterstattung zugrunde gelegt. Nicht immer wird aber klar, ob die in der Wesentlichkeitsanalyse (bzw. -matrix) aufgeführten Themen allesamt tatsächlich wesentlich sind bzw. in Folge in der Berichterstattung auch aufgegriffen werden. Eine klare Trennung von wesentlichen und weiteren unwesentlichen aber ebenso in der Wesentlichkeitsanalyse berücksichtigten Themen findet sich nur in bei 14 Unternehmen.

Weiterhin Handlungsbedarf zeigt sich beim **Stakeholder-Dialog für die Wesentlichkeitsanalyse**. Die Einbindung der Interessen und Sichtweisen der Stakeholder ist ein anerkannter (und im Rahmen der CSRD-konformen Berichterstattung auch explizit angesprochener) Grundsatz, der in der Praxis aber nicht immer entsprechend beschrieben und dokumentiert wird. So wird die Stakeholder-Einbindung nur wie folgt behandelt:

- 52 Unternehmen legen dar, auf welche Weise sie von ihren Stakeholdern Informationen abgefragt haben bzw. mit diesem in einem Austausch standen. Besonders häufig wurden dabei Befragungen angeführt.
- 49 Unternehmen stellen dar, welche Stakeholder sie für ihre Wesentlichkeitsanalyse berücksichtigten.
- Nur 19 Unternehmen gaben auf nachvollziehbare Weise an, nach welchen Kriterien sie überhaupt festlegten, welche Stakeholder für die Berichterstattung maßgebliche Inputs leisten sollen.
- 12 Unternehmen gaben schließlich an, eine Stakeholder-Priorisierung vorzunehmen. Nach welchen Kriterien diese erfolgte, wurde aber lediglich in 4 Berichterstattungen ausgeführt.
- 11 Unternehmen berichten sogar gesondert darüber, welche Themen sich für die verschiedenen Stakeholder-Gruppen im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse jeweils als wesentlich ergeben haben.

Zu den **ausgewählten weiteren inhaltlichen Aspekten**, die im Rahmen der vorliegenden Studie untersucht wurden, konnten folgende Feststellungen getroffen werden:

- Die untersuchten Unternehmen weisen häufig auf eine **Nachhaltigkeitsstrategie** hin, die den Rahmen für ihre Berichterstattung schafft.
 - Aus den Berichterstattungen von 33 Unternehmen lässt sich ableiten, dass eine eigenständige Nachhaltigkeitsstrategie bereits vorgelegen ist.
 - Weitere 15 Unternehmen berichteten, dass ihre Nachhaltigkeitsstrategie Teil einer übergeordneten allgemeinen Unternehmensstrategie ist.
 - Der weitere Teil der untersuchten Unternehmen tätigte demgegenüber entweder keine Angabe zu diesem Aspekt oder kündigte zumindest an, erstmals eine Nachhaltigkeitsstrategie für ein kommendes Geschäftsjahr zu entwickeln (und zu berichten).
- Defizite zeigen sich in vielen Berichterstattungen im Hinblick auf die **Kontinuität in der Berichterstattung**. Genauso, wie sich die Bedeutung von Nachhaltigkeitsbelangen in der Unternehmensführung in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt hat, unterliegt die nichtfinanzielle Berichterstattung über diese Belange selbst einem

Wandel. Dies erschwert allerdings die Vergleichbarkeit zu Vorjahren. Diesem Problemfeld wird aber oftmals wenig Beachtung gewidmet: Nur in 16 nichtfinanziellen Berichterstattungen der untersuchten Unternehmen wird auf dieses Thema ausdrücklich eingegangen und es werden ggf. Erklärungen für vorgenommene Änderungen gegeben. Ein häufig vorzufindender Grund, der dabei genannt wird, sind methodische Änderungen in der Wesentlichkeitsanalyse.

- Die Berichterstattung über **nichtfinanzielle Risiken** ist weiterhin sehr heterogen: Dies betrifft Inhalt, Umfang und Ort der Berichterstattung. Insb. kann festgestellt werden:
 - Häufig wird über nichtfinanzielle Risiken in dafür eigens vorgesehenen Kapiteln in der nichtfinanziellen Berichterstattung berichtet (30 Unternehmen), aber auch eine Berichterstattung bei den korrespondierenden Einzelthemen ist oftmals vorzufinden (12 Unternehmen). Darüber hinaus ist aber eine Vielzahl an weiteren Vorgehensweisen anzutreffen, z.B. eine Berichterstattung i.V.m. der Wesentlichkeitsanalyse oder in einem anderen Bericht, auf den verwiesen wird.
 - Der größte Teil der Unternehmen berichtet bereits nach beiden Wirkungsrichtungen über ihre nichtfinanziellen Risiken: inside-out¹⁰ und outside-in¹¹. Aber auch eine Fokussierung auf Outside-in-Risiken, die im Lichte der gesetzlichen Anforderungen zu kurz greift, ist ebenso vorzufinden (15 Unternehmen).
- Eine nachvollziehbare Berichterstattung über **Due-Diligence-Prozesse** konnte nur in rd. der Hälfte aller untersuchten nichtfinanziellen Berichterstattungen (42 Unternehmen) vorgefunden werden.
- Ähnlich verhält es sich mit dem Reporting über die vom Unternehmen gesetzten Maßnahmen, die sich im Hinblick auf gesetzte Nachhaltigkeitsziele bzw. den **laufenden Soll-Ist-Vergleich** zur Nachhaltigkeitsleistung ergeben (39 Unternehmen).

3.1.3. EXTERNE PRÜFUNG

Gegenwärtig besteht keine Pflicht, die vorgelegte nichtfinanzielle Berichterstattung einer externen Prüfung zu unterziehen. Eine solche wird nunmehr erstmals mit der CSRD eingeführt. 36 Unternehmen machten allerdings von der Möglichkeit Gebrauch, schon eine **freiwillige externe Prüfung** zu beauftragen.

Eines dieser Unternehmen wies nur auf den Umstand dieser externen Prüfung hin, machte aber keinerlei Ergebnisse hieraus zugänglich. Für die verbleibenden 35 Unternehmen zeigt sich das folgende Bild:

- Bis auf eine Ausnahme ist der Prüfer der nichtfinanziellen Berichterstattung auch der Abschlussprüfer des Unternehmens gewesen.
- Ein Unternehmen beauftragte demgegenüber einen anderen Prüfungsdienstleister, der auch nicht die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers erfüllt: Quality Austria. Entsprechend unterscheiden sich Prüfungsdurchführung und Testat offensichtlich von den weiteren Prüfungen der Unternehmen im Sample.

Soweit die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgte, stützte sich dieser auf den internationalen **Prüfungsstandard** ISAE 3000, vereinzelt unter ergänzender Hinzuziehung nationaler Standards. Geprüft wurde grundsätzlich sowohl die NaDiVeG-als auch die GRI-Konformität, wo diese Standards für die Berichterstattung eingesetzt wurden; nur 3

¹⁰ „Inside-out“ hat sich als Bezeichnung für die Auswirkungen der Wirtschaftsaktivitäten eines Unternehmens etabliert. Darzustellen ist, wie sich diese Wirtschaftsaktivitäten auf das Umfeld (v.a. Ökologie und Soziales) eines Unternehmens auswirken, d.h. dieses verändern.

¹¹ Mit „outside-in“ wird demgegenüber die traditionelle Sichtweise der Finanzberichterstattung umrissen: Entwicklungen und Veränderungen im Umfeld sind insofern darzustellen, als sie Folgen für das Unternehmen selbst haben (z.B. dessen Ertragslage beeinträchtigen).

Unternehmen ließen sich einzig die NaDiVeG-Konformität bescheinigen (von denen 2 nach den GRI-Standards berichteten).

Die **Prüfungsintensität** entsprach in allen Fällen bis auf eine Ausnahme jener der **begrenzten Prüfungssicherheit** („limited assurance“). Da eine solche Prüfung aber im Ergebnis mehr einer prüferischen Durchsicht („Review“) denn einer Prüfung auf Augenhöhe mit der Finanzberichterstattung („Abschlussprüfung“, „reasonable assurance“) gleichkommt, ist hier eine gravierende Einschränkung der Aussagekraft festzustellen. Erstmals ließ aber ein Unternehmen zumindest Teile seiner Berichterstattung, nämlich die Leistungsindikatoren zu Umweltbelangen, einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit unterwerfen. Dies ist v.a. für die zukünftige Rechtentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. CSRD, die zunächst eine Prüfpflicht mit begrenzter Prüfungssicherheit vorsieht, die anschließend auf das Niveau einer hinreichenden Prüfungssicherheit angehoben werden soll, maßgebend.

Keines der **Testate** wies Einschränkungen auf. Die Vorgehensweisen und Erläuterungen der beauftragten Prüfungsdienstleister waren jedoch von einer teils beträchtlichen Heterogenität gekennzeichnet, was in Summe die Vergleichbarkeit und damit Aussagekraft der durchgeführten Prüfungen einschränkt.

3.2. ANGABEN GEM. TAXONOMIE-VO

Für das **Geschäftsjahr 2021** waren **erstmals** die **Berichtspflichten gem. Taxonomie-VO anzuwenden**. Unternehmen, die der Berichtspflicht gem. NaDiVeG unterlagen, mussten erstmals dieses neue Klassifikationsschema anwenden, um die **Taxonomiefähigkeit ihrer Wirtschaftsaktivitäten** zu erheben und gegenüber ihren Stakeholdern offenzulegen. Die Komplexität der hiermit verbundenen Herausforderungen offenbarte sich schnell – und ließ auch erkennen, dass die Vorgaben dieser Taxonomie-VO in vielen Aspekten höchst auslegungsbedürftig sind. Nichtsdestotrotz ist diese VO das Fundament der europäischen Nachhaltigkeitsregulatorik, u.a. des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums (2018) und des Green Deal (2019). Es wird daher davon ausgegangen, dass die Inhalte der Berichterstattung in absehbarer Zeit von einer enormen Bedeutung für die Finanzierung europäischer Unternehmen sein werden.

Die sich bereits im Vorfeld der Erstanwendung abgezeichnet habende *diversity in practice* bestätigt auch die Befunde zu den Unternehmensberichten: Umfang, Inhalt und Form dieser Berichterstattungen sind kaum vergleichbar. Die **Ausprägungen der Kennzahlen**, die als **Ergebnis der Klassifikationen gem. Taxonomie-VO zu berichten** waren, fassen die nachfolgenden Tabellen für die wichtigsten Samples zusammen:

a) Nicht-Finanzunternehmen

	Durchschnitt	Maximum	Minimum
Umsatz	36 %	100 %	0 %
CapEx	48 %	100 %	0 %
OpEx	45 %	100 %	0 %

b) Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen

	Durchschnitt	Maximum	Minimum
Risikopositionen taxonomiefähig	17 %	57 %	3 %
Risikopositionen nicht-taxonomiefähig	35 %	94 %	3 %
Anteil ggü. Zentral-regierungen etc.	24 %	47 %	5 %
Anteil gegenüber Nicht-NFRD-Unternehmen	31 %	71 %	1 %
Anteil der Risikopositionen beim Handelsportfolio	0 %	2 %	0 %
Anteil der Risikopositionen bei tägl. Fälligen Interbankdarlehen	5 %	19 %	0 %
Derivate	1 %	2 %	0 %
Anteil Nicht-Lebensversicherungen	43 %	91 %	0 %

Bis auf eine Ausnahme beschränkten sich alle Unternehmen darauf, ihre Taxonomiefähigkeit zu berichten. Einzig die EVN, welche ihren nichtfinanziellen Bericht allerdings erst Ende des Kalenderjahres 2022 vorlegte, berichtete bereits freiwillig die Taxonomiekonformität ihrer Wirtschaftsaktivitäten. Vereinzelt fanden sich allerdings Indikationen zur erwarteten Taxonomiekonformität auch in anderen Berichterstattungen – die Aussagen blieben aber vergleichsweise oberflächlich und wiesen auf eine generell niedriger zu erwartende Quote hin.

Kontextinformationen werden nur auf sehr unregelmäßige und v.a. heterogene Art und Weise gegeben. Dies erschwert allerdings die Verständlichkeit der vorgelegten Informationen und schränkt damit den Nutzen der gesamten Berichterstattung auf gravierende Weise ein.

- Darstellungen der Wirtschaftsaktivitäten, die klassifiziert wurden, finden sich weitestgehend in den untersuchten Berichterstattungen. Die Form der Darstellung und insb. die dazu gegebenen Erläuterungen schwanken jedoch zwischen sehr umfangreich und rudimentär vorhanden.
- Die Berechnung der zu ermittelnden Kennzahlen erfolgt i.d.R. sehr oberflächlich, konkrete Überleitungsrechnungen finden sich nur in Ausnahmefällen.
- Nur in wenigen Fällen erfolgt außerdem eine Überleitung zu den Zahlen im Jahresabschluss.
- Kaum eingegangen wird auch darauf, wie Doppelzählungen in den Berechnungen vermieden wurden, wie der Prozess der Klassifikation der Wirtschaftsaktivitäten gestaltet war und wie die Taxonomie-VO in den Fundamenten der Governance, v.a. der Unternehmensstrategie verankert wurde.

In Summe zeigt sich damit das Bild, dass seitens der berichtspflichtigen Unternehmen versucht wurde, die **Mindestvorgaben auf eine plausible Art und Weise zu erfüllen**. Weitergehende Aussagen, die v.a. die inhaltliche Fundiertheit der Berichterstattung und deren Implikationen für die Unternehmenssteuerung erkennen ließen, fehlten demgegenüber in den meisten Fällen.

3.3. SUSTAINABLE CORPORATE GOVERNANCE

Die Verankerung von Nachhaltigkeit im Allgemeinen sowie den Inhalten der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Speziellen auf Ebene der Governance eines Unternehmens erweist sich auch über den Rahmen der Taxonomie-VO hinaus als ausbaubedürftig. Dies trifft insb. bei der **Verantwortlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat für Nachhaltigkeitsaspekte** zu.

Klare Aussagen dazu, dass sich der Vorstand der **Nachhaltigkeitsagenden** annimmt und auf welche Weise dies geschieht, finden sich nur in den Berichterstattungen von 46 Unternehmen. In rd. ebensovielen Fällen (45 Unternehmen) findet sich darüber hinaus eine klare Aussage dazu, dass Nachhaltigkeitsagenden auch in formaler Hinsicht direkt einem Vorstandsressort bzw. dem Gesamtvorstand zugeordnet sind.

In den nichtfinanziellen Berichterstattungen von 28 Unternehmen finden sich Darstellungen zum **Zusammenspiel zwischen Vorstand und Aufsichtsrat** in Nachhaltigkeitsaspekten – womit der Verantwortlichkeit von Letzterem wieder zugetragen wird. Nur 11 Unternehmen berichten darüber hinaus, dass es bereits konkrete Reaktionen seitens ihres Aufsichtsrats auf den zunehmenden Bedeutungsgewinn von Nachhaltigkeit gab: z.B. in Form von ESG-Ausschüssen oder ähnlichen Einrichtungen.

Aussagekräftig ist in diesem Zusammenhang der (geringe) Stellenwert von Nachhaltigkeitsaspekten in den Berichten von Vorstand und Aufsichtsrat, die ergänzend zur nichtfinanziellen Berichterstattung veröffentlicht werden: nur in 30 Fällen nimmt Nachhaltigkeit hier einen Stellenwert in den Ausführungen des Vorstands ein, in den korrespondierenden Aufsichtsratsberichten beläuft sich diese Zahl sogar auf lediglich 5 Fälle. Dies unterstreicht, dass häufig noch immer ein stärkeres Augenmerk auf die finanzielle Dimension der Unternehmensleistung gelegt zu sein scheint.

Noch lückenhaft sind darüber hinaus ergänzende Berichterstattungen zu

- der Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in das **Vergütungssystem** für den Vorstand (nur 16 Unternehmen berichten hierüber),
- über **Schulungen bzw. Weiterqualifikationen** des Vorstands in puncto neuer Vorgaben bzw. Entwicklungen zu Nachhaltigkeitsthemen (5 Unternehmen)

Was sich den untersuchten Berichterstattungen entnehmen lässt, das ist eine zunehmende **Institutionalisierung der Nachhaltigkeitsagenden** in Form von Stellen, die den Vorstand bei seinen Arbeiten unterstützen. In 35 Berichterstattungen lassen sich Darstellungen finden, die auf das Vorhandensein einer Abteilung oder Stabstelle schließen lassen, die sich auf ESG-Themen spezialisiert hat. In weiteren 7 Fällen wird von Gremien gesprochen; sofern die Darstellungen in den Berichterstattungen Rückschlüsse erlauben, handelt es sich dabei häufig um unternehmensinterne Arbeitsgruppen, die abteilungsübergreifend an Nachhaltigkeitsthemen zusammenarbeiten.

3.4. AUSBLICK: CSRD

Abschließend sollten noch **ausgewählte Angabepflichten** betrachtet werden, die sich noch nicht aus dem gegenwärtigen Normenrahmen des NaDiVeG ableiten lassen, die sich jedoch bereits **im Hinblick auf die bevorstehende Erstanwendung der CSRD** als Herausforderungen für die Unternehmenspraxis abzeichnen. Diese zukünftigen Angabepflichten lagen zum Zeitpunkt der Berichtslegung der im Folgenden untersuchten Unternehmen erst in einer sehr frühen Entwurfsfassung vor; insofern kann ein geringer Erfüllungsgrad nicht als Defizit der Berichterstattung gedeutet werden. Es wird aber (erneut) aufgezeigt, wie groß der Sprung ist, der von den berichtenden Unternehmen zukünftig erwartet wird.

Ein wichtiges Element der CSRD ist es, dass in einem stärkeren Ausmaß **zukunftsorientierte, strategische Angaben i.V.m. Nachhaltigkeitsaspekten** verlangt wird. Tatsächlich berichten bereits 46 Unternehmen über Pläne und Zielwerte zumindest für einzelne Berichtsinhalte. Auch längerfristige Angaben i.S.v. mehrjähriger Planungszeiträume werden in 45 untersuchten Fällen offengelegt. Klare Aussagen zu Transitionsplänen, i.d.R. auf den Übergang zu einer klimaneutralen Geschäftstätigkeit, finden sich demgegenüber nur noch in 35 Unternehmensberichten.

Klimarisikoanalysen haben nicht zuletzt in Folge der Taxonomie-VO an Bedeutung gewonnen. Auch die CSRD wird hierzu verbindlichere und v.a. weiterreichende Vorgaben enthalten. Es sind bereits 35 Unternehmen, die hierauf in ihren Berichterstattungen eingingen. Diese Berichterstattung ist zwar zumeist oberflächlich, immerhin 10 Unternehmen gaben aber schon an, sich bei ihren Analysen auf die Empfehlungen der TCFD zu stützen, die auf diesem Gebiet als besonders fortschrittlich gelten.

Einen zentralen Stellenwert werden zukünftig die **Angaben zu den Treibhausgasemissionen von Unternehmen** einnehmen. Diese finden sich auch heute schon im überwiegenden Teil der Berichterstattungen, obschon in unterschiedlichem Ausmaß:

- Scope 1: 49 Unternehmen
- Scope 2: 49 Unternehmen
- Scope 3: 34 Unternehmen

In den Berichterstattungen von 9 weiteren Unternehmen finden sich ebenso Aussagen zu den Treibhausgasemissionen. Diese sind jedoch so undifferenziert, dass eine Nachvollziehbarkeit in puncto berücksichtigter Scopes nicht gewährleistet ist. Es ist aber davon auszugehen, dass lediglich Scope 1 und 2, ggf. nicht vollständig, erfasst sein werden.

Dieses Gefälle in der **Abdeckung der Wertschöpfungskette** von Unternehmen unterstreicht, dass hier mit besonderen Herausforderungen zu rechnen sein wird. Konzeptionell aber gerade die Scope-3-Emissionen von besonderer Relevanz, um den Ansprüchen der CSRD Rechnung zu tragen: Möglichst weite Teile der Wirtschaftsordnung sollen erfasst werden – und damit auch mit teils mittelbaren Nachweispflichten konfrontiert werden. Für die praktische Umsetzung sind einheitliche Berichtsvorgaben erforderlich, die nunmehr z.T. erst mit der CSRD geschaffen werden. Bzw. braucht es externe Datengrundlagen, etwa für Schätzungen, die auf einer möglichst vereinheitlichten Basis zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die CSRD sieht darüber hinaus gewisse Themen vor, die jedenfalls in der Berichterstattung abzudecken sind. Neben den bereits angesprochenen Treibhausgas-Emissionen, die sich thematisch dem Thema des „Klimawandels“ zuordnen lassen, werden die folgenden wichtige **ökologischen und sozialen Themen** unterschieden:

- Verschmutzung: 39 Unternehmen, wobei sich hier ein großer Teil dieser Unternehmen auf das eigene Abfallaufkommen in der Berichterstattung fokussiert
- Wasser- und Meeresressourcen: 42 Unternehmen, wobei hier im Regelfall über Wasserverbrauch berichtet wird
- Biodiversität: 32 Unternehmen, wobei hier häufig Darstellungen auf (wohl besonders anschauliche) Bienenschutz- bzw. Kultivierungsprojekte beschränkt bleiben
- Kreislaufwirtschaft (Recycling): 52 Unternehmen
- Arbeiter:innen in der Wertschöpfungskette: 52 Unternehmen, wobei hier v.a. auf Codes of Conduct oder ähnliche Instrumente verwiesen wird, ohne tiefgehend über diese Arbeiter:innen zu berichten
- Betroffene Gemeinschaften (z.B. Anrainer:innen): 52 Unternehmen, wobei hier v.a. wenig tiefgehende Aussage z.B. zu Charity-Aktionen die größte Fallzahl darstellen
- Kund:innen und Endnutzer:innen: 40 Unternehmen

Was in diesem Zusammenhang nochmals betont werden soll: Die teilweise aufgezeigte thematische Breite in der Berichterstattung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Inhalte, die zu den angeführten Nachhaltigkeitsaspekten ausgeführt werden, oftmals knapp und oberflächlich bleiben. Der verbindliche Berichtsrahmen zu den o.a. Themen, der mit der CSRD geschaffen wird, stellt damit eine Herausforderung dar, die weit über den Rahmen der Berichterstattung selbst reicht – und zuvorderst die Erfassungssysteme für die erforderlichen Daten in den Unternehmen adressiert. Und letztlich einen Kulturwandel in diesen Unternehmen erfordert im Hinblick auf den Umgang mit den genannten Themen. Auch hier scheint sich noch großer Handlungsbedarf zu zeigen.

4. FAZIT DER UNTERSUCHUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie zeigen auf einer – vergleichsweise – breiten Datenbasis auf, wie der Status quo der nichtfinanziellen Berichterstattung in Österreich zu beurteilen ist. Diese hat in den letzten Jahren auf gravierende Weise an Bedeutung gewonnen; getrieben durch die sich immer weiter entwickelnde EU-Regulatorik, aber auch durch neue Anforderungen der Stakeholder an Unternehmen ist eine transparente Rechenschaft über die eigene Nachhaltigkeitsleistung zu einem zentralen Gebot geworden. Dies gilt zunächst für Unternehmen mit Sitz in der EU, aber zunehmend gleichermaßen für Unternehmen in anderen Rechtsordnungen. Nachhaltigkeitsberichterstattung ist ein globaler Trend geworden, an dessen Spitze allerdings der europäische Rechtsraum stehen möchte.

Die untersuchten Berichterstattungen tragen dem jedoch (noch) nicht immer auf angemessene Weise Rechnung. Vielen Vorreiterunternehmen stehen in manchen Aspekten ebenso klar zu erkennende Nachzügler gegenüber. Dabei lässt sich inzwischen kaum mehr anzweifeln, dass Unternehmen die gesetzlichen Anforderungen des NaDiVeG nicht auf korrekte Art und Weise umgesetzt hätten. Viele Unternehmen gehen jedoch keinen Schritt über diese absoluten Mindestvorgaben hinaus, die selbst den seitens der Regulatoren gesteckten Ansprüchen nicht zu genügen wussten. Zukunftsorientierte, steuerungsrelevante Aussagen, die noch dazu ein breites Spektrum an relevanten Nachhaltigkeitsaspekten abdecken, finden sich in vielen Berichterstattungen nicht.

Stärkere Verankerung des Nachhaltigkeitsreportings in der Governance erforderlich

Was dabei ebenso schwer wiegt ist, dass die Verbindung von Berichterstattung zu Governance noch immer in vielen Unternehmen kaum ausgeprägt ist. Dies betrifft die folgenden Aspekte:

- Klares Umreißen der Verantwortlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat für Nachhaltigkeits-Agenden.
- Klare Institutionalisierung der Arbeiten an Nachhaltigkeitsaspekten, u.a. unter Einbindung von Vorstand und Aufsichtsrat.
- Einführung von nachhaltigkeitsbezogenen Bemessungsgrundlagen für die Vergütung zumindest des Vorstandes.
- Maßnahmen zur Weiterqualifikation von Vorstand und Aufsichtsrat im Lichte der sich dynamisch weiterentwickelnden Nachhaltigkeitsregulatorik.

Künftige Schlüsselemente: Wesentlichkeitsanalyse und verpflichtende Prüfung

Im Detail lassen sich folgende **wichtige Kernaussagen der Studie** zur Berichterstattungspraxis österreichischer Unternehmen für das Geschäftsjahr 2021 **zusammenfassen**:

- Hinsichtlich formaler **Aspekte der Berichterstattung** lässt sich feststellen, dass das Format des nichtfinanziellen Berichts deutlich überwiegt. Weitere nachhaltigkeitsbezogene Unternehmenspublikationen scheinen demgegenüber an Bedeutung verloren zu haben. Die Gestaltung dieser Berichte ist von großer Vielfalt geprägt. Soweit nachvollziehbar werden inzwischen auch alle Berichterstattungen – unabhängig vom gewählten Format – bis zur Hauptversammlung der jeweiligen Unternehmen veröffentlicht.

- Hinsichtlich der **Inhalte der Berichterstattung** ist festzustellen, dass der Einsatz von Rahmenwerken weit verbreitet ist – wohl nicht zuletzt, um Defizite in der gesetzlichen Vorgabe zu kompensieren. Ausbaufähig ist insb. die Berichterstattung über das „Herzstück“ der nichtfinanziellen Berichterstattung, die **Wesentlichkeitsanalyse**. Unterschiedlich sind in diesem Zusammenhang v.a. die Aktualität dieser Analyse sowie die Einbindung der Stakeholder als Fundament hierfür ausgefallen. Wenig klar ausgeprägt ist auch die Berichterstattung über eingerichtete Due-Diligence-Prozesse sowie die laufende Leistungsevaluation in Form von nachhaltigkeitsbezogenen Soll-Ist-Vergleichen.
- Hinsichtlich der **externen Prüfung** ist festzustellen, dass etwas weniger als die Hälfte der untersuchten Unternehmen von der Möglichkeit einer freiwilligen Prüfung Gebrauch machte. Dabei wurde – bis auf eine Ausnahme – eine geringere Prüfungsintensität vereinbart, als sie für die Finanzberichterstattung üblich ist; allerdings ist nunmehr auch für Österreich die erstmalige Durchführung einer externen Prüfung auf Basis der „reasonable assurance“ festzustellen. Die Prüfungen erfolgten i.d.R. durch den Abschlussprüfer der Unternehmen.
- Hinsichtlich der **Angaben gem. Taxonomie-VO** lässt sich eine große Vielfalt an Zugängen und an damit erzielten Ergebnissen feststellen. Die berichteten Taxonomie-Quoten liegen weit gestreut und erlangen damit noch keine sinnvolle Aussagekraft. Erläuterungen zu den berichteten Kennzahlen, die ein Verständnis für deren Zustandekommen und Interpretierbarkeit im Kontext des konkreten Unternehmens schaffen, sind nur in eingeschränktem Umfang vorzufinden gewesen. Die diesbezüglichen Entwicklungsbedarfe liegen aber nicht zuletzt in dem hohen Neuigkeitsgrad der Vorgaben der Taxonomie-VO sowie in den Defiziten dieser Norm selbst begründet.

Neue Regelung als Chance für die Weiterentwicklung der Berichterstattung würdigen

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie bestätigen weiters erneut die schon oftmals festgestellte generelle **diversity in practice** in der nichtfinanziellen Berichterstattung. Diese wird durch die zahlreichen unklaren Regelungen des NaDiVeG begünstigt. Mit der CSRD und den von ihr eingeführten europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (**European Sustainability Reporting Standards, ESRS**) wird sich hier eine deutliche Verbesserung der Vergleichbarkeit feststellen lassen – was wiederum dem Nutzen der gesamten Berichterstattung zuträgt. Die im Rahmen der vorliegenden Studie bereits vorgenommenen Untersuchungen zu den damit einhergehenden erwarteten Anforderungen zeigen aber auch auf, dass viele Unternehmen ihre Berichterstattung massiv ausbauen werden müssen. Und was noch viel wichtiger ist:

Als Voraussetzung für eine solchermaßen erweiterte Berichterstattung ist in entsprechende Datenerfassungssysteme zu investieren, sind Kennzahldefinitionen vorzunehmen und v.a. alle im Unternehmen involvierten Stellen (v.a. ein Betriebsrat und Aufsichtsrat) einzubinden. All dies hat dabei einem Anspruchsniveau zu genügen, das einer zukünftig verpflichtend geforderten externen Prüfung standhält. Die Formulierung von verbindlichen Nachhaltigkeitszielen und -strategien wird in vielen Fällen sogar einen Kulturwandel erforderlich machen.

Die **Unternehmensberichterstattung** befindet sich **gegenwärtig in einem Wandel**, die Anforderungen an die Transparenz in puncto Nachhaltigkeit steigen. Im Kontext des erweiterten Normenrahmens, v.a. der Sustainable-Finance-Initiative der EU-Kommission, ist es in den vergangenen Jahren zu einer ökonomischen Notwendigkeit geworden, diesem Wandel Rechnung zu tragen und entsprechend in die Weiterentwicklung der eigenen Berichterstattung zu investieren.

Die Herausforderungen, mit denen sich Unternehmen dabei konfrontiert sehen, sind beträchtlich. Dennoch scheint der bereits beschrittene Weg ein irreversibler zu sein – sodass Unternehmen gut beraten sind, sich diesen Herausforderungen zu stellen und zu versuchen, aus den damit einhergehenden **Chancen** mitunter sogar Vorteile zu realisieren. Die CSRD betont noch viel stärker als der gegenwärtig zu beachtende Normenrahmen, dass Nachhaltigkeitsaspekten eine finanzielle Dimension innewohnt. Ein gestiegenes Bewusstsein v.a. für ökologische und soziale Folgen der Unternehmenstätigkeit ist damit kein Widerspruch zu einer unternehmenswertorientierten Steuerung – sondern wird viel mehr immer deutlicher erkennbarer zu einer notwendigen Voraussetzung hierfür.

ANHANG

Aufstellung der Unternehmen (bzw. Konzerne), die mit ihren nichtfinanziellen Berichterstattungen für das Geschäftsjahr 2021 (bzw. mit freiwilligen gleichlaufenden Veröffentlichungen) im Sample der vorliegenden Studie berücksichtigt wurden:

1. Addiko Bank AG
2. AGRANA Beteiligungs-AG
3. AMAG Austria Metall AG
4. Ams AG
5. Andritz AG
6. ASFiNAG
7. AT&S Austria Technologie & Systemtechnik AG
8. Bawag P.S.K.
9. Bank für Tirol und Vorarlberg AG
10. BKS Bank
11. Borealis AG
12. Bundes Immobilien Gesellschaft GmbH
13. CA Immo
14. DenizBank AG
15. DO & CO AG
16. Egger Holzwerkstoffe GmbH
17. Energie AG
18. Erste Group Bank AG
19. EVN Energie-Versorgung Niederösterreich AG
20. FACC AG
21. Flughafen Wien AG
22. Frauenthal Holding AG
23. Frequentis AG
24. Grazer Wechselseitige Versicherung AG

25. Helvetia Versicherungen AG
26. Hypo Noe Gruppe Bank AG
27. Hypo Tirol Bank AG
28. Hypo Vorarlberg Bank AG
29. Immofinanz AG
30. Josef Manner & Comp. AG
31. Kapsch Trafficcom AG
32. Kärntner Elektrizitäts-AG (KELAG)
33. Pierer Mobility AG (KTM)
34. Lenzing AG
35. Linz Textil Holding AG
36. Marinomed
37. Mayr-Melnhof Karton AG
38. Merkur Versicherung AG
39. Niederösterreichische Versicherung AG
40. Novomatic AG
41. Oberbank AG
42. Österreichische Beamtenversicherung VVaG
43. Österreichische Post AG
44. OMV AG
45. Ottakringer Getränke AG
46. Palfinger AG
47. Petro Welt Technologies AG
48. Polytec Holding AG
49. PORR AG
50. Raiffeisen Bank International Holding AG
51. Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg. Gen.m.b.H
52. Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG
53. Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

54. Raiffeisenverband Salzburg eGen
55. Rath AG
56. Rosenbauer International AG
57. S Immo AG
58. Kontron (S&T AG)
59. Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG
60. Semperit AG Holding
61. Strabag SE
62. Telekom Austria AG
63. UBM Development AG
64. Uniqa Insurance Group AG
65. Unternehmens Invest AG
66. Verbund AG (Österreichische Elektrizitätswirtschaft AG)
67. Vienna Insurance Group AG Wiener Versicherung Gruppe
68. Voestalpine AG
69. Volksbanken - Verbund
70. Volksbank Wien AG
71. Warimpex Finanz- und Beteiligungs AG
72. Wienerberger AG
73. Wolford AG
74. Zumtobel Group AG
75. Zürich Versicherungs-AG



ALLE RATGEBER ZUM DOWNLOADEN

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/Ratgeber/index.html>



BERATUNGSTERMIN VEREINBAREN UNTER

<https://wien.arbeiterkammer.at/ueberuns/kontakt/index.html>



ALLE STUDIEN ZUM DOWNLOADEN

<https://emedien.arbeiterkammer.at/>



WEITERE SERVICES UND INFORMATIONEN UNTER

<https://wien.arbeiterkammer.at/>

FOTOCREDITS

Seite Titelseite: AdobeStock_495876599

DER DIREKTE WEG ZU UNSEREN PUBLIKATIONEN

<https://wissenschaft.arbeiterkammer.at/>

<https://emedien.arbeiterkammer.at/>

ZITIERFÄHIGER LINK ZUR STUDIE

<https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/resolver?urn=urn:nbn:at:at-akw:g-6518633>

CREATIVE COMMONS CC-BY-SA

Der Inhalt dieses Werks steht unter der Creative Commons Lizenz CC BY-SA 3.0 AT zur Verfügung.



Bei Verwendung von Textteilen wird um Zusendung eines Belegexemplars an die AK Wien / Abteilung Betriebswirtschaft ersucht.

IMPRESSUM

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,

Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0

Offenlegung gem § 25 MedienG: siehe [wien.arbeiterkammer.at/impresum](https://www.wien.arbeiterkammer.at/impresum)

Auftraggeberin: AK Wien / Abteilung Betriebswirtschaft

Rückfragen an: AK Wien / Abteilung Betriebswirtschaft Telefon: (01) 501 65 12650 /

E-Mail: bw@akwien.at

Illustrationen: alle Grafiken AK Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druck: AK Wien

ISBN: 978-3-7063-0986-8

© 2023 AK Wien



GERECHTIGKEIT #FÜRDICH

Die Arbeiterkammer steht für soziale Gerechtigkeit. Wir setzen uns seit mehr als 100 Jahren für die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein.

Damals. Heute. Für immer.



[WIEN.ARBEITERKAMMER.AT](https://www.wien.arbeiterkammer.at)



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

VON DER NICHTFINANZIELLEN BERICHTERSTATTUNG ZUR NEUEN EUROPÄISCHEN NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Eine Evaluation der Umsetzung der Berichtspflichten gem. NaDiVeG durch österreichische Unternehmen – im Lichte der Neuerungen durch die CSRD

2023

